Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Sinzing“

Begründung (Teil D1)

Gemeinde Sinzing

1. Bürgermeister Patrick Grossmann

Fährenweg 4

93161 Sinzing

Sinzing, den ....

Stempel/Unterschrift

Planverfasser:

DIPL. ING. FH BERNHARD BARTSCH

STADTPLANER SRL LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA

BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL 0941 463 709 - 0
FAX 0941 463 709 - 22
INFO@B-BARTSCH.DE

Vorhabenträger:

Ostwind Erneuerbare Energien GmbH, Gesandtenstr. 3, 93047 Regensburg

Fassung: 20.02.2018

Inhaltsverzeichnis Begründung

1. ZIEL UND ZWECK DER BAULEITPLANUNG 5

1.1 Anlass, Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung 5

1.2 Inhalt der Planung 7

2. PLANUNGRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION 9

2.1 Landes- und Regionalplanung/Raumordnung 9

2.2 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot 9

2.1 Abstimmung der Bauleitpläne nach § 2 Abs. 2 BauGB 9

2.2 Artenschutz- und Biotopschutzprogramm Regensburg 11

3. PLANUNGSKONZEPTION 12

3.1 Regelungsumfang 12

3.2 Erschließung, Infrastruktur 14

3.2.1 Straßenverkehrsanlagen, Verkehrliche Anbindung 14

3.2.2 Militärische Belange 15

3.2.3 Luftrechtliche Belange 15

3.2.4 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgungstrassen 15

3.2.5 Niederschlagswasser 15

3.2.6 Brand- und Katastrophenschutz 17

3.2.7 Altlasten 17

3.2.8 Wasserschutzgebiet Zone IIIA 17

3.3 Immissionsschutz 17

3.4 Art der Windkraftanlagen 18

3.5 Eisabfall 18

3.6 Schattenwurf 18

3.7 Denkmalschutz 20

3.7.1 Einstufung/Bewertung der denkmalpflegerischen Belange 20

3.7.2 Bodendenkmäler 24

3.7.3 Baudenkmäler / landschaftsprägende Denkmäler 25

3.7.4 Abwägung zu den nennenswerten Auswirkungen: 26

3.8 Klimaschutz 27

3.9 Belange des Umweltschutzes 27

3.10 Artenschutzrechtliche Belange 28

3.10.1 Allgemeine Grundlagen, Methodik und Fachgutachten 28

3.10.2 Spezieller Artenschutz in der Bauleitplanung 30

3.10.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) 31

3.10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 34

3.10.5 Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags 35

3.11 Schutzgebiete, Gebietsschutz „Natura 2000“ 35

3.12 Naturschutzrechtliche Belange 36

3.12.1 Bedeutung für den Naturhaushalt 36

3.12.2 Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs 36

3.12.2.1 Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe in den Naturhaushalt 36

3.12.2.2 Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe in das Landschaftsbild 39

3.12.2.3 Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe nach Waldgesetz 42

3.12.2.4 Ermittlung des Ausgleichsumfangs für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 42

3.12.2.5 Zusammenfassung der Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe für Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 43

3.12.3 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung § 15 (2) i.V.m. § 18 (1) BNatSchG 44

3.12.4 Ausgleichsmaßnahmen 44

4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, BODENORDNUNG 55

Weitere Anlagen:

- Umweltbericht
- Büro für Landschaftsökologie, Faunistik und Vegetation Robert Mayer, Freising mit Datum vom 26.05.2017 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Sondergebiet Windkraftanlagen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Sinzing mit 1. Änderung (Deckblattänderung) Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Sinzing“, Planfassung vom 31.03.2017
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt mit Datum vom 10.07.2014 ein „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Sinzing, Bericht Nr.: I17-SCH-2013-02 Rev.03“
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt mit Datum vom 10.07.2014 eine „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Sinzing, Bericht Nr.: I17-SCH-2013-02 Rev.03“

- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 27.04.2017 „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b08“
- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 28.04.2017 eine „Bewertung zum Eisabwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b09“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 24.06.2015 „Umweltverträglichkeitsstudie, Neufassung“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 24.06.2015 „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Neufassung“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 23.06.2015 „Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Neufassung“
- Ing.-Büro Schröfl, Pfaffenberg mit Datum vom 25.02.2014 „Geotechnischer Untersuchungsbericht“
- Ing.-Büro Schröfl, Pfaffenberg mit Datum vom 12.02.2017 „Versickerung Niederschlagswasser“
- Steinhofer + Kollegen, Ing.-Gesellschaft im Bauwesen, Regensburg mit Datum vom 15.04.2014/07.10.2014 „Brandschutznachweis“
- Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutzkonzept, Büro Steinhofer mit Datum vom 26.07.2016
- Strellen, Thomas, TS Photogrammetrie und Geoinformatik, Raisting mit Datum vom 31.03.2017, „Sichtanalyse Windpark Sinzing; Analyse der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf ausgewählte Denkmale und Landschaftsbilder“
- Strellen, Thomas, TS Photogrammetrie und Geoinformatik, Raisting mit Datum vom 13.05.2017, „Sichtbarkeitsanalyse Windpark Sinzing, Burgruine Niederviehhausen“
- Zimmermann, Florian, Prof. Dr., Stellungnahme aus denkmalfachlicher Sicht zum Schreiben des BLfD vom 13.03.2015 zur Sichtbarkeitsanalyse Strellen vom 19.09.2014, München, den 13.04.2015

1. ZIEL UND ZWECK DER BAULEITPLANUNG

1.1 Anlass, Erfordernis, Ziel und Zweck der Planung

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit einer Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes. Ziel der Deckblattänderung ist es Flächen für die Entwicklung von Windkraftanlagen die notwendige planungsrechtliche Voraussetzung nach § 8 Abs. 2-4 BauGB zu schaffen und im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung vorzubereiten und die Voraussetzungen für die vorgesehenen Zulässigkeitsregelungen im Bebauungsplan zu schaffen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Zulässigkeitsregelung von Windkraftanlagen auf Basis des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB .

Mit der Länderöffnungsklausel des BauGB vom Juli 2014, in Kraft zum 01.08.2014, wird den Ländern die Befugnis eingeräumt, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen durch bis zum 31. Dezember 2015 zu verkündende Landesgesetze von der Einhaltung von Mindestabständen zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen abhängig zu machen. Die Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind dann in den Landesgesetzen zu regeln.

Der Freistaat Bayern hat von der ihm durch die Länderöffnungsklausel eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht und höhenbezogene Mindestabstände zur Wohnbebauung als Voraussetzung für eine Privilegierung vorgesehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 21.11.2014 (und Bestätigung durch den bayer. Verfassungsgerichtshof vom 09.05.16) in der Bayerischen Bauordnung in neuen Absätzen1 des Art. 82 BayBO als Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt, dass Windkraftanlagen einen Mindestabstand von 10 H (H = Nabenhöhe der Windkraftanlage zuzüglich Radius des Rotors) zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten müssen. Windkraftanlagen, die diesen Mindestabstand nicht einhalten, sind nicht mehr gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

In Umsetzung einer „relativen Privilegierung“ sowie zur Berücksichtigung örtlicher und topographischer Gegebenheiten – insbesondere aber auch bei Bestehen eines örtlichen Konsenses z.B. für eine Bürgerwindanlage – können die Gemeinden weiterhin Baurecht für entprivilegierte Windkraftanlagen durch Bauleitpläne – auch mit geringeren Abständen als die in Art. 82 BayBO genannten schaffen.

Die Entscheidung des BayVerfGH vom 09.05.16 beanstandete lediglich einen Inhalt des Art. 82 Abs. 5 BayBO: die Vorgabe, bei einer (von 10H) abweichenden Bauleitplanung auf eine einvernehmliche Festlegung der betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken, sind verfassungswidrig. Es verbleibt jedoch bei der Abstimmungspflicht mit der Nachbargemeinde nach § 2 Abs. 2 BauGB und der Abwägung der öffentlichen Belange (auch der Nachbarkommune) nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ist dabei auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken. Dies wurde bisher in Form einer interkommunalen Teilflächennutzungsplanung zur Darstellung von Konzentrationszonen für die

Windkraftnutzung mit Steuerungswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorgenommen. Durch die Änderung des Privilegierungstatbestandes der Windkraftanlagen seit 21.11.2014 sind die Voraussetzungen für die interkommunale Planung weitgehend entfallen. Die Weiterführung der interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplanung wurde somit eingestellt.

Die Gemeinde Sinzing nimmt nun die grundgesetzlich zugesicherte Planungshoheit unter Berücksichtigung der Neuregelungen zu Windkraftanlagen in der bayerischen Bauordnung auf Grund eines Antrags zur Einleitung einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung wahr. Es liegt ein konkreter Antrag für die verbindliche Bauleitplanung zu 3 Windkraftanlagen im Gemeindegebiet vor.

Die Gemeinde hatte pflichtgemäß nach städtebaulichen Kriterien über den Antrag zu entscheiden. Die als Vorhaben beantragten Windkraftanlagen liegen innerhalb einer bisher von der Gemeinde Sinzing, Nittendorf, Deuerling, Hemau, Painten, Ihrlerstein und Essing für die Windkraftnutzung vorgesehenen Fläche.

Für diese Fläche lagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bereits Abwägungsmaterialien vor. Die Gemeinde Sinzing hatte in der Behandlung festgestellt, dass die Fläche für die Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet ist. Trotz gegenteiliger Einwände insbesondere von Bürgern aus der Nachbargemeinde Nittendorf kam der Gemeinderat insbesondere auch unter Berücksichtigung der Fotosimulationen der Standorte und der vorliegenden Immissionsschutzgutachten aus der Eingabeplanung zum Ergebnis, dass die Ziele, die für die Windkraftanlagen sprechen, überwiegen.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird dennoch weiterhin ein ergebnisoffener Abwägungsvorgang verfolgt.

Für den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Sinzing“ wurde bereits vor Inkrafttreten der sog. 10-H-Entprivilegierungs-Regel eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung dem Gemeinderat vorgelegt. Ob ein vollständiger Genehmigungsantrag zum Stichtag 04.02.2014 i.S. des Art. 83 Abs.1 BayBO dem Landratsamt vorlag, kann von Seiten der Gemeinde Sinzing nicht beurteilt werden. Die Gemeinde hat deshalb nach Vorliegen des Antrags auf Einleitung einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung entschieden, die Baurechtschaffung für die Anlagen im Rahmen einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung mit paralleler Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen.

Nach dem Energiekonzept der Bundesregierung von 2010 kommt den Erneuerbaren Energien eine weiter steigende, herausragende Bedeutung in der zukünftigen Energieversorgung zu. Neben der Leistungsausweitung durch „Repowering“, also durch den Ersatz alter durch neue leistungsstärkere Anlagen soll der zusätzliche Bedarf auch durch die natur- und landschaftsschutzverträgliche Ausweisung ausreichender Flächen für neue Windenergiegebiete gedeckt werden.

Gemeinde Sinzing hält die Entwicklung von Windkraftanlagen für erforderlich:

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Koyoto- und auch im Pariservertrag verpflichtet, Maßnahmen umzusetzen, um den Ausstoß von Treibhausgasen zu begrenzen und damit der globalen Erwärmung entgegenzuwirken. Die Bundesrepublik Deutschland kann ihre Verpflichtungen nur einhalten, wenn die einzelnen Bundesländer, die Kommunen und auch jeder Einzelne die Energiewende umsetzen. Das Land Bayern hat dies im Landesentwicklungsplan getan, in dem im Ziel 6.2.1 festgelegt ist, dass die erneuerbaren Energien verstärkt zu erschließen und zu Nutzen sind. Auch die Gemeinde Sinzing fühlt sich diesem Ziel schon lange verpflichtet. So

hat die Gemeinde hierzu als eine der ersten Gemeinden in der Oberpfalz in den 90er Jahren ein Biomasseheizwerk initiiert und hat sich bereits einen Energienutzungsplan gegeben.

Durch die Errichtung von Windenergieanlagen an der westlichen Grenze des Gemeindegebiets in der Gemarkung Viehhausen erfüllt die Gemeinde Zielvorgaben dieses Energienutzungsplans und ist damit in der Erzeugung von elektrischer Energie autark.

Ziel ist es, durch die Entwicklung von Standorten für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Sinzing einen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Energiekonzept der Bundesregierung zu schaffen. Infrastrukturelle Investitionen können somit gebündelt werden, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Belange der Wohnnutzung können in ausreichendem Maß in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Akzeptanz der betroffenen Bevölkerung steigt, da im Bauleitplanverfahren gesetzlich vorgegeben Beteiligungspflichten bestehen und eine transparente Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet ist.

Das gewählte Parallelverfahren (Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) entspricht dem Planbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem genannten Ziel, entsprechend des erkennbaren Bedarfs und der städtebaulich- landschaftsplanerischen Ziele der Gemeinde planerisch zu steuern. Verbunden damit ist eine Umweltvorsorge im Rahmen der Ermächtigung zur kommunalen Planungshoheit. Somit ist nach Ansicht der Gemeinde Sinzing eine ausreichende Berücksichtigung aller privaten und öffentlichen Belange in einem transparenten Verfahren bestmöglich gewährleistet.

Das Parallelverfahren wurde auch deshalb gewählt, weil damit die für die Gemeinde notwendige Bestimmtheitsgenauigkeit von Zulässigkeitsvoraussetzungen zu erreichen ist.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Zulässigkeitsregelungen in einem transparenten Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu stellen. Insbesondere ist es Ziel der Gemeinde, die Lage sowie die Erschließung konkret auszugestalten.

<u>Standortwahl</u>

Die städtebauliche Begründung zur Standortwahl ist ausführlich in Kapitel 2.2 in der Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Flächen am westlichen Rand des Gemeindegebietes weisen sehr gute Voraussetzungen zur Nutzung der Windenergie auf. Dies dokumentiert sich auch durch den in unmittelbaren Nachbarschaft ehemals geplanten Windpark „Paintner Forst“ auf Gebiet des Marktes Painten.

Um eine möglichst optimale Ausnutzung der guten Standortbedingungen zu gewährleisten ist es städtebauliches Ziel der Gemeinde, eine genaue Standortsteuerung der Windkraftanlagenstandorte vorzunehmen, um dem Planungsgrundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie Wald-Flächen zu entsprechen.

1.2 Inhalt der Planung

Wesentlicher Inhalt ist die zulässige Nutzung (Windkraftanlagen) entsprechend der Vorhaben – und Erschließungsplanung (nicht entsprechend der BauNVO), die Lage der Windkraftanlagen, die weiterhin forstwirtschaftlich genutzten Flächen und die Zuwegungen sowie die verbindliche Regelung der bauordnungsrechtlichen Maß der Tiefe der Abstandsflächen und die

erforderlichen Ausgleichsflächen. Ziel der Planung ist es, die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 30 Abs. 2 BauGB zu erreichen.

Nach dem Gebot der planerischen Zurückhaltung ist es für die Gemeinde nicht erforderlich, weitergehende Regelungen im Bebauungsplan vorzunehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist an die Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes angepasst. Die Wahl des Geltungsbereiches soll eine wirtschaftliche Nutzung durch maximal 3 Windkraftanlagen ermöglichen. Die Festsetzungen dienen auch dazu, mit dem Vorhaben unverträgliche Nutzungen im Geltungsbereich auszuschließen.

Der Geltungsbereich des Eingriffsgebietes beträgt 29,5 ha, hinzu kommen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen in der Gesamtfläche von 12,7 ha.

2. PLANUNGRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

2.1 Landes- und Regionalplanung/Raumordnung

Nach LEP2013 liegt die Gemeinde Sinzing im allgemeinen ländlichen Raum, welcher an den Verdichtungsraum Regensburg angrenzt.

Das Kapitel 6 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2013 enthält die bindenden Zielvorgabe, dass erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen sind.

Die Fünfte Änderung des Regionalplanes der Region Regensburg (11) zum Thema Windkraft wurde mit dem Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes vom 28.04.2005 eingestellt. Der regionale Planungsverband Regensburg hat die Erarbeitung eines Konzeptes zur Steuerung von Windkraftanlagen beschlossen. Für den Teilraum Landkreis Neumarkt i.d. Opf hat dazu bereits ein erstes Anhörungsverfahren mit Fristsetzung bis zum 31.12.2013 stattgefunden. Für das übrige Regionsgebiet fand am 22.07.2013 eine Beschlussfassung zum weiteren Fortgang statt. Diese Planungen ruhen nach derzeitigem Kenntnisstand. Nach Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 27.03.2015 sollen unter Einarbeitung der aktuellen Rahmenbedingungen die Arbeiten für den mittleren regionalen Teilraum fortgeführt werden.

Das Planungsgebiet liegt nach Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

2.2 Flächennutzungsplan, Entwicklungsgebot

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Sinzing, Fassung vom 18.11.2013 stellt bisher keine Flächen für die Windenergienutzung dar.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windpark Sinzing“ liegt innerhalb der nach planungsrechtlichen Vorgaben und städtebaulichen Kriterien der Gemeinde Sinzing angedachten Konzentrationsflächen der ehemals interkommunalen Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von (vor 21.11.2014 privilegierten) Windkraftanlagen in den Kommunen Sinzing, Nittendorf, Deuerling, Hemau, Painten, Ihrlerstein und Essing.

Das Parallelverfahren zur 1. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes Sinzing sichert die erforderliche Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan.

2.1 Abstimmung der Bauleitpläne nach § 2 Abs. 2 BauGB

Die Abstimmungspflicht von Bauleitplanung nach § 2 Abs. 2 BauGB liegt im Interesse aller benachbarten Gemeinden, denn sie berücksichtigt die ihnen zustehende Planungskompetenz und hat auf diese Weise Schutzcharakter. Für das gemeindenachbarliche Abstimmungsgebot des § 2 Abs. 2 BauGB ist maßgeblich, inwieweit die Bauleitplanung der planenden Gemeinde Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung in der Nachbargemeinde hat.

Ein qualifizierter Abstimmungsbedarf entsteht durch Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde. Nach aktuellen Urteilen (z.B. OVG Lüneburg, Beschl. v. 26.09.2005) liegen durch Planung eines Windparks an der Gemeindegrenze per se noch keine Auswirkungen gewichtiger Art vor.

Die vorliegende Bauleitplanung an der Gemeindegrenze zu Nittendorf geht dennoch nachfolgend auf die Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auf die Belange der Nachbarkommune Markt Nittendorf ein.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt an der Gemeindegrenze Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald dar. Die nächstgelegenen Orte sind Haugenried mit allgemeinen Wohngebieten sowie Dorfgebieten und Viergstetten als Splittersiedlung im Außenbereich.

Der Landschaftsplan enthält zusätzlich für den Offenlandbereich noch das Planungsziel „Flurdurchgrünung erforderlich“.

An der direkten Gemeindegrenze bestehen keine nicht abgestimmten Plandarstellungen.

Der Ortsteil Viergstetten war bisher als Außenbereich zu betrachten. Durch die Deckblattänderung mit Darstellung von Mischbau- und Wohnbauflächen ändern sich in Teilbereichen die vorgegebenen Orientierungs- und Richtwerte des Schallschutzes:

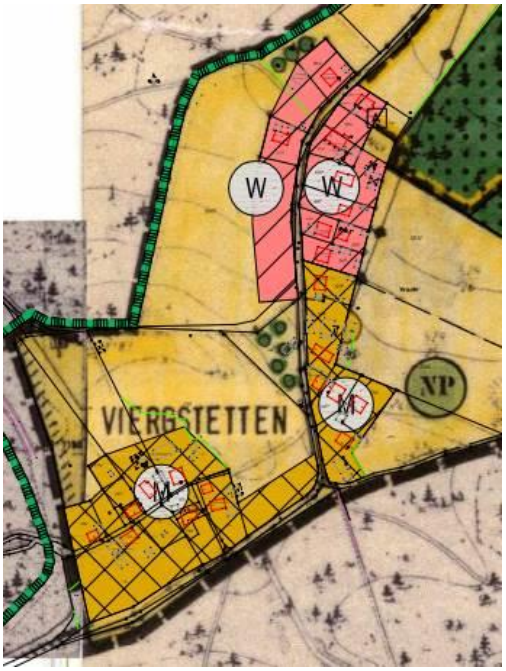

Auszug aus Deckblattänderung FNP Nittendorf, Fassung vom 20.09.2016, red. geä.: 24.01.2017

Nach gültigem Winderlass soll die Beurteilung der Genehmigungsbehörde stets auf Grundlage eines Immissionsschutzgutachtens erfolgen. Pauschalierende Abstandswerte sollen nicht mehr herangezogen werden. Zu den Wohnbebauungen in Haugenried und Viergstetten in der Marktgemeinde Nittendorf werden Abstände von mind. 1.130 m zum Sondergebiet, bzw. mind. 1.270 m zum nächsten geplanten Standort der Windenergieanlagen eingehalten.

Die Gemeinde Sinzing hat deshalb ein Immissionsschutzgutachten (in Anlage F) beauftragt, um ausreichend Abwägungsmaterial zu erhalten und beurteilen zu können, ob die Bauleitpläne der Gemeinde Sinzing und Nittendorf aufeinander abgestimmt gelten können. Hier war insbesondere die Frage relevant, ob die in der Bauleitplanung in der DIN 18005 beinhalteten **schalltechnischen Orientierungswerte** eingehalten werden können.

Im Ergebnis war festzustellen, dass sowohl die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) als auch die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den im Gemeindegebiet Nittendorf liegenden Siedlungen Haugenried und Viergstetten hinsichtlich der faktischen Nutzung und auch der in Viergstetten im Planverfahren befindlichen Darstellung von allgemeinen Wohngebieten (40 db(A) nachts) eingehalten werden.

Weiter wird im Immissionsgutachten auf die Auswirkungen des **Schattenwurfes** eingegangen. Bei Betrachtung des Windparks Sinzing kommt es zu keinen Überschreitungen der maximal möglichen Beschattungsdauer (Anlage F, Büro IBAS).

Nach aktueller Rechtsprechung (z.B. BayVGH, Urteil vom 01.12.2014 Az: 22 ZB 14.1594 und BayVGH, Beschluss vom 08.06.2015, Az 22 CS 15.686) wird bzgl. einer möglichen **optisch bedrängenden Wirkung** ausgeführt, dass bei einem Abstand von weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhen von Windkraftanlagen man überwiegend zu dem Ergebnis kommt, dass eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Bei einem Abstand zwischen dem 2-3-fachen der Gesamthöhe bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Bei Prüfung des Einzelfalls bei einem Abstand von mind. der 3-fachen der Gesamthöhe wird im Regelfall bzw. überwiegend davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung ausgeht. Damit kann davon ausgegangen werden, dass bei Windkraftanlagen nach derzeitigem Stand der Technik mit einer Gesamthöhe von ca. 200 m bei einem Abstand von 1.270 m, was mehr als der 6-fachen Gesamthöhe entspricht, keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Im Planungsraum liegt keine topographisch besondere Lage vor, die zu einer anderen Beurteilung als die einschlägige Rechtsprechung führen würde.

Nachteilige Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und weitere Entwicklung der Nachbargemeinde Nittendorf können nicht erkannt werden.

2.2 Artenschutz- und Biotopschutzprogramm Regensburg

Das Planungsgebiet liegt nach Artenschutz- und Biotopschutzprogramm (ASBP) in einem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes, welcher als „Paintener und Frauenforst“ in Karte 3 des ABSPs Regensburg gekennzeichnet ist.

Die Bedeutung als „Schwerpunktgebiet des Naturschutz“ ist vor allem durch die große Flächenausdehnung und geringe Zerschneidung der Waldgebiete, sowie die Vorkommen einiger seltener Tierarten bestimmt.

Es sind diesbezüglich die folgenden Ziele und Maßnahmen definiert:

1. Erhaltung des Frauenforstes und des Paintener Forstes als großflächige, unzerschnittene Waldgebiete in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Kelheim:
   - Förderung einer naturnahen Waldbestockung im Rahmen der Verjüngung nadelholzreicher Forste auf standortgerechte, naturnahe Laub- und Mischwälder
   - Förderung der Kleineulen (Rauhfußkauz, Sperlingskauz) durch ein großes Angebot an Höhlenbäumen bzw. durch Belassen von Alt- und Totholzanwärtern bei Laub- und Nadelbäumen (vgl. Abschn. 2.2.2 B)
   - keine Zerschneidung der zusammenhängenden Waldgebiete
2. Erhaltung und Förderung der Felsfluren, Halbtrockenrasen und artenreichen Saumgesellschaften im Bereich des NSG „Wuzenfelsen“ durch
   - naturschutzrechtliche Sicherung der außerhalb des NSG liegenden überregional bedeutsamen Flächen
   - Entfernung jüngerer Fichtenaufforstungen
   - abschnittsweise Entbuschung
   - Auflichtung älterer Fichtenbestände
3. Erhaltung von Lichtungen als ergänzende Lebensräume im gesamten Waldgebiet; Förderung von strukturreichen Waldrändern, Erhaltung von mageren Waldsäumen
4. Erhaltung der Dolinen, Schonung bei waldbaulichen Arbeiten, keine Verfüllung
5. Erhaltung und Förderung von Kleingewässern; ungestörte Entwicklung von nährstoffarmen Kleingewässern, keine Entlandung; Anlage von Pufferzonen

Die Behandlung der Auswirkung ist ausführlich im Umweltbericht beschrieben.

3. PLANUNGSKONZEPTION

3.1 Regelungsumfang

Zulässig im Geltungsbereich sind gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie Durchführungsvertrag, Windkraftanlagen und eine forstwirtschaftliche Nutzung. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind zusätzlich erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen als Flächen für Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Weitere bauliche Anlagen sind bis auf Nebenanlagen, Wege und Verkehrsflächen, sowie temporäre Wege und Verkehrsflächen nicht vorgesehen.

Festgesetzt wurde eine maximale Gesamthöhe von 200 m der Windkraftanlage inkl. Fundament ausgehend vom natürlichen Gelände im Bereich des Fundamentes, um gegenüber dem Vorhabenplan einen geringfügigen Spielraum für die bautechnische Durchführung zu ermöglichen.

Die Windkraftanlagen sind inklusive Rotorradius nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig.

Die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich wird auf maximal 9.300 m² festgelegt, Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

In der Planung beinhaltet sind des Weiteren öffentliche und private Verkehrsflächen zur Sicherung der Erschließung des Planungsgebietes. Die privaten Verkehrsflächen und weitere Flächen sind mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten überlagert um die Erstellung von Wegeflächen, Verlegung von Leitungen und deren ordnungsgemäßen Unterhalt gewährleisten zu können.

Bzgl. der notwendigen Befeuerung der Windkraftanlagen wurden Festsetzungen zu einer einheitlichen Lichtfarbe und einer synchronen Taktung des Blinkens getroffen.

Nach § 9 Abs. 2 BauGB ist der Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung geregelt, um eine dauerhafte Belastung des Landschaftsbildes nach Einstellung der Windkraftnutzung zu vermeiden. Weitere Regelungen werden durch die Gemeinde im Durchführungsvertrag diesbezüglich getroffen.

Weitere Festsetzungen in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB wurden für die CEF-Maßnahmen der Ausgleichsfläche A3 festgesetzt.

Um zukünftige Konflikte hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen mit den Belangen zur Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung auszuschließen, sind bislang privilegierte Nutzungen innerhalb der forstwirtschaftlich genutzten Flächen einzuschränken.

Grünordnerische Festsetzungen wurden in Bezug auf die Rodungsflächen getroffen. Ein Teil der Rodungsflächen ist dauerhaft wiederaufzuforsten, ein weiterer Teil (welcher im Falle einer Störung der WEA wieder gerodet werden muss) wird der Sukzession überlassen. Flächen, die dauerhaft offen gehalten werden müssen, dürfen nur mit un- oder teilversiegelten Belägen befestigt werden. Ein Ausnahme besteht für Bereiche auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen.

Für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben werden entsprechende Ausgleichsflächen und Maßnahmen (mit z. T. aufschiebend bedingter Festsetzung zur Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) festgesetzt.

Die bauordnungsrechtliche Tiefe der Abstandsflächen ist mit 0,297 H der Gesamtanlagenhöhe und einer Exzentrizität von 4,5 m (Abstand des senkrecht stehenden Rotorblatts zum Mastmittelpunkt) aufgrund fehlender normierter Vorgaben in der BayBO festgesetzt. Die Wahl der Abstandsfläche entspricht dem geplanten Rotorradius von ca. 63 m und gewährleistet die Lage der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen innerhalb der Baugrenzen im Geltungsbereich.

Für den speziellen Fall von Windkraftanlagen sieht die bayer. Bauordnung keine konkreten Abstandsflächen vor.

Zum Erreichen der städtebaulichen Ziele, insbesondere dem Ziel, für Windkraftanlagen an geeigneter Stelle im Gemeindegebiet zusätzliche Flächen zu schaffen, ist eine konkrete Regelung veranlasst. Im Außenbereich zu errichtende Windkraftanlagen sind als Sondergebiete im Flächennutzungsplan vorbereitet und im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO genügen im Gewerbe-und Industriegebieten 0,25 H Abstandsflächentiefe. Eine Windkraftanlage ist als in der Regel gewinnorientierte Anlage eine Sonderform einer gewerblichen Anlage zur Energiegewinnung und Vermarktung der gewonnenen Energie einzustufen. In einem Bebauungsplan kann eine andere als die in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO genannte Abstandsfläche abweichend festgesetzt werden.

Die Ausnutzung, der für die Windkraftanlage vorgesehene Fläche und Bereiche, ist bei ungeregelter Abstandsflächentiefe oder bei Anwendung der bauordnungsrechtlichen Tiefe von 1 H nicht ansatzweise gewährleistet. Die bestehenden Grundstücksgrößen und Grundstückszuschnitte würden bei einem ungeregelten bzw. städtebaulichen für die Sondernutzung nicht vertretbaren Grenzabstand von bis zu 1 H nicht ausreichen, um der Windkraftnutzung nach den städtebaulichen Zielen der Gemeinde zusätzliche Raum zu verschaffen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB erfolgt demnach eine abweichende Festsetzung von 0,297 H + Exzentrizität von 4,5 m.

Diese festgesetzten Abstandsflächen genügen den baurechtlichen Anforderungen einerseits und den darüber hinaus gehenden städtebaulichen Anforderungen anderseits, auch wenn sie sich von der grundsätzlichen Regelung des Art. 6 BayBO unterscheiden:

Das Abstandsflächenrecht soll Freiflächen zwischen den Gebäuden sichern, die grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen. Die aufgelockerte Bebauung solle eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung zulassen und auf diese Weise sichern, dass – im öffentlichen wie privaten Interesse – gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse herrschen. Gleichzeitig soll ein sozialverträgliches Wohnen ermöglicht werden, das einen ausreichenden Abstand zu den Nachbarn voraussetzt. Darüber hinaus ist das Abstandsflächenrecht auch dem Brandschutz verpflichtet. Daneben sollen die Freiflächen auch für Nebenanlagen wie Kinderspielplätze, Terrassen, Zufahrten zu Garagen und für Stellplätze Verwendung finden. Mit dem Abstandsflächenrecht erfüllt der Landesgesetzgeber in Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags in Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz innerhalb von Schranken Baufreiheit. Dabei hat er zwischen den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumspositionen des Bauherren, den Belangen des Allgemeinwohls und ebenfalls den Art. 14 Grundgesetz unterstellten Positionen der Grundstücksnachbarn, einen gerechten, das Verhältnismäßigkeitsprinzip beachtenden Ausgleich zu finden.

Sofern von diesen unter anderem auch den nachbarschützenden Vorgaben abgewichen wird, ist ein besonderer Wert auf das Gebot der Rücksichtnahme zu legen. Kern des Abstandsflächenrechts ist das Verbot, Flächen in bestimmten Teilen vor den Außenwänden eines Gebäudes zu bebauen, wobei diese Freiflächen auf den Baugrundstück selbst liegen müssen. Da diese Verpflichtung für jedes Gebäude gilt, verdoppelt sich der Freiraum zwischen benachbarten Gebäuden. Erst hierdurch wird im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens eine aus-

reichende Belichtung und Belüftung sowie der Brandschutz gewährleistet, zugleich dient die Regelung dem Wohnfrieden.

Die bei Windenergieanlagen nach der BayBO einzuhaltenden Abstandsflächen sind in den Gesetzen und Verordnungen nicht verankert. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen liegen mehr als 1.000 m Luftlinie entfernt. Da die Abstandsflächenregelungen einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung dienen, um letztendlich gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, läuft der Zweck des Abstandsflächenrechts bei der Fallgestaltung von Windenergieanlagen regelmäßig leer. Dies ist auch im vorliegenden Fall so, da bei der nächst gelegenen Wohnbebauung keine nennenswerten Auswirkungen der Windenergieanlagen bzgl. Belichtung, Belüftung und Besonnung zu verzeichnen sind.

Für die Zwecke der Forstbewirtschaftung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass insoweit keine ausreichende Belichtung, Besonnung oder Belüftung im Falls der Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen würde, auch dann nicht, wenn letztendlich die Abstandsflächen auf Null reduziert und die Anlagen direkt an die Grundstücksgrenzen gebaut werden dürfen. Die Beeinträchtigung der angrenzenden Forst- und Ackerflächen ist nur in sehr geringem Maß gegeben, im Hinblick auf den Zweck des Abstandsflächenrechts kann diese Beeinträchtigung vernachlässigt werden.

Auch aus Gründen des Brandschutzes sind keine weitergehenden Abstandsflächen als die hier festgesetzten erforderlich, da zum einen die festgesetzten Gebiete und damit die einzelnen Windenergieanlagen untereinander einen ausreichenden Abstand haben und zum anderen die nächst gelegenen Wohnbebauungen weit über 1000 m Luftlinie entfernt sind. Im Hinblick auf die insoweit überwiegenden öffentlichen Interessen am Ausbau der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien (vgl. § 1 EGG) ist eine Festlegung einer geringeren Tiefe der Abstandsfläche vertretbar.

Nach aktueller Rechtsprechung, Bayerischer VGH Beschluss vom 29.05.2013 Az. 22 CS 13.753 sind auch Abstände kleiner 0,25 H zulässig. *„Da auch die im Bescheid vom 25. April 2013 festgesetzte Tiefe der Abstandsfläche von 44,05 m das in Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 Halbs. 1, Abs. 7 Nr. 2 BayBO erwähnte Mindestmaß von 3 m weit übersteigt, gehen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, mit denen eine vermeintliche Missachtung der letztgenannten Distanz gerügt wird, ins Leere. Hieran würde sich auch nichts ändern, sollten die Rotoren der streitgegenständlichen Anlage eine Fläche überstreichen, die von dem nächstgelegenen (nordöstlichen) Grenzpunkt des Grundstücks Fl.Nr. x/x weniger als 3 m entfernt ist.“*

3.2 Erschließung, Infrastruktur

3.2.1 Straßenverkehrsanlagen, Verkehrliche Anbindung

Das Wegenetz vorhandener land- und forstwirtschaftlicher Wege ist in der Regel ausreichend zur Erschließung und Anbindung der Standorte von Windenergieanlagen während des Betriebs, da insofern vergleichsweise geringe Anforderungen an die wegemäßige Erschließung bestehen und Windenergieanlagen zumeist nur gelegentlich zu Wartungszwecken erreichbar sein müssen. Gewährleistet werden muss daher im Wesentlichen lediglich die Möglichkeit einer Befahrung mit Wartungs- oder Rettungs-/Feuerwehrfahrzeugen. Der Ausbauzustand land- und forstwirtschaftlicher Wege genügt allerdings häufig nicht den Erfordernissen bei der Errichtung von Windenergieanlagen, sodass vorhandene Wege oftmals zumindest zeitweise ausgebaut werden müssen. Die während der Bauphase notwendigen temporären Rodungen im Wald sind nach Errichtung der Windkraftanlagen wieder aufzuforsten, bzw. der natürlichen Sukzession zu

überlassen. In den Festsetzungen erfolgt eine Festlegung der maximal zulässigen temporären Rodungsflächen.

Die im Entwurf und im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Flächen können über das Wegenetz von Gemeindeverbindungsstraßen, land- und forstwirtschaftlichen Wegen erschlossen werden, eine ausreichende Erschließung ist gesichert. In Teilbereichen ist eine Verstärkung des Unterbaus und/oder eine Verbreiterung notwendig.

3.2.2 Militärische Belange

Aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bestehen seitens der Bundeswehr bis zu einer Bauhöhe von 220 m über Grund keine Bedenken bei angegebenem Vorhaben.

3.2.3 Luftrechtliche Belange

Das Luftamt Nordbayern, Regierung von Mittelfranken hat im Verfahren keine Einwände geäußert.

Die geplanten Windkraftanlagen haben eine Höhe von über 100 m über Grund. Damit sind nach den Vorschriften des Luftrechts für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Zustimmung der Regierung von Mittelfranken – Luftamt Nordbayern – gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG als Landesluftfahrtbehörde erforderlich.

3.2.4 Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgungstrassen

Da für die vorgesehene Nutzungen in der Regel kein Trink- und Löschwasser benötigt wird und mithin kein entsprechendes Abwasser anfällt, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Für die möglichen neuen Anlagen ist die gesamte technische Infrastruktur neu einzurichten. Der Anschluss an das Stromnetz zur Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erfolgt dabei in der Regel über separate Netzstationen direkt in das 10- oder 20-kV-Mittelspannungsnetz oder über ein zu verlegendes Erdkabel an eine Umspannstation. Aufgrund des guten Ausbauzustandes des Stromnetzes ist eine ausreichende Aufnahmekapazität vor Ort vorhanden.

Für die Stromableitung werden unterirdische Leitungen über die öffentlichen oder dafür gesicherte Straßen und Wege bis zu den einzelnen Standorten der WKA verlegt werden.

3.2.5 Niederschlagswasser

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes ist eine Ausnahme/Befreiung der Schutzgebietsverordnung wegen des Bodeneingriffes notwendig. Diese kann unter Auflagen im Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Über dem Grundwasserhorizont sind mächtige Deckschichten vorhanden. Durch die Gründungsmaßnahmen für die Mastfundamente bzw. die erforderlichen Maßnahmen zur Baugrundverbesserung ist eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu befürchten. Grundsätzlich besteht bei Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen immer eine mögliche Gefährdung für das Grundwasser, da die Maschinen wassergefährdende Stoffe (z.B. Treibstoffe) enthalten. Auch die Baustoffe könnten ggf. wassergefährdend sein. Daher bestehen, insbesondere bei Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen in Wasserschutzgebieten, erhöhte Anforderungen an die Durchführung der Baumaßnahme und verwendete Stoffe, um eine Grundwassergefährdung weitestgehend zu minimieren. Diese Anforderungen werden im Zuge des Immissionsschutzverfahrens sowie im Zug

des Verfahrens für eine Ausnahmegenehmigung von der Wasserschutzgebietsverordnung seitens des Wasserwirtschaftsamtes geäußert.

Nach den Ergebnissen der Baugrunderkundung besitzen die auf Aushubsohle anstehenden Böden voraussichtlich keine ausreichende dauerhafte Sickerfähigkeit (vgl. Geotechnischer Untersuchungsbericht des Ing.-Büro Schröfl vom 25.02.2014, Anlage Teil F zum Bebauungsplan).

Ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Niederschläge und das vom Turm angestaute und abfließende Niederschlagswasser in den Hinterfüllbereich des Fundaments fließen. Bei einer unzureichenden Sickerfähigkeit der anstehenden Böden auf Fundamentsohle werden sich die die Niederschlagswässer im Hinterfüllbereich vermutlich bis auf Oberkante Gelände anstauen. Von Seiten des Ing.-Büro Schröfl wird daher empfohlen, an allen WEA-Standorten auf Höhe der Gründungssohle eine Dränage einzubauen. Alternativ kann auch eine oben liegende Drainage im Fundamentbereich ausgeführt werden. Bei den Kranstellflächen ist für eine dauerhafte Standsicherheit des Planums ebenfalls eine entsprechende Entwässerung vorzusehen, z. B. durch Dränagen oder Querneigung.

Nach den Ergebnissen der ergänzenden Baugrunderkundung des IB Schröfl (vgl. Geotechnischer Bericht Nr. 16-088a vom 12.01.2017 – Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung, Anlage Teil F zum Bebauungsplan) besitzen die anstehenden Böden an den geplanten Auslaufpunkten der Dränagen keine ausreichende Sickerfähigkeit. Es wird empfohlen die anfallenden Sickerwässer in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Die Niederschläge müssen über eine Sickeranlage mit Überlauf dem Vorfluter zugeführt werden, damit eine ausreichende Reinigung der Niederschlagswässer gewährleistet werden kann

Im weiteren Verfahren wurde von Seiten des Vorhabenträgers ein entsprechendes Konzept für die Niederschlagswasserbeseitigung erstellt und mit dem Wasserwirtschaftsamt am 24.02.2017 abgestimmt.

Nach Bericht „Versickerung Niederschlagswasser“ des Ing-Büro Schröfl mit Datum vom 12.02.2017 (Anlage F) scheidet eine oberflächennahe Versickerung durch die erkundeten gering durchlässigen Böden aus. Deswegen wird empfohlen das Niederschlagswasser, in Abstimmung mit dem WWA Regensburg, über eine Sickermulde mit Überlauf dem Wasserkreislauf wieder zuzuführen.

In der näheren Umgebung der geplanten WEA sind keine permanent wasserführenden Fließgewässer vorhanden. Die großräumige Entwässerung erfolgt größtenteils über den Erschließungswegen folgende Gräben. Der Überlauf der Sickermulden sollte an diese Gräben angeschlossen werden.

Das Wasserwirtschaftsamt hat keine Einwände gegen das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung. Durch die geplante breitflächige Versickerung am Ende der Ableitung, bzw. Einleitung in einen Vorfluter ist dem Grundwasserschutz im Karst, sowie des Wasserschutzgebietes Ihres Erachtens ausreichend entsprochen.

Der Vorhabenträger wird sowohl für die Gründung erforderliche Genehmigung (Ausnahme) von der Wasserschutzgebietsverordnung als auch die wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten des Niederschlagswassers rechtzeitig bei der Unteren Wasserrechtsbehörde durch das Landratsamt Regensburg einzuholen.

3.2.6 Brand- und Katastrophenschutz

Windenergieanlagen geben im Falle eines Brandes in der Regel eine automatische Störmeldung über die Datenfernübertragung ab. Gleichzeitig löst die Störmeldung einen automatischen Stopp der Windenergieanlage aus. Zufahrtsmöglichkeiten sind in der Regel geben, das Einrichten von Feuerlöscheinrichtungen ist auf den Ebene der Zulassungsgenehmigung prüf- und regelbar. Gefahren durch Eiswurf für den Straßenverkehr können durch technische Einrichtungen, bzw. durch eine Abschaltautomatik minimiert werden.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde ein Brandschutznachweis von der Ing-Gesellschaft Steinhofer + Kollegen erstellt, welches in Anlage den Unterlagen des Bebauungsplanes beiliegt.

Zudem wurde ein ergänzendes Gutachten in Bezug eine brandschutztechnische Bewertung für den Stoff Neodym erstellt. Dabei wird festgestellt, dass in dem angegebenen Windkraftanlagentyp sich kein Neodym im Bereich der Gondel befindet, welche durch ihre drehenden Teile ein potentiell erhöhtes Brandentstehungsrisiko hat. Neodym wird lediglich in Form von Magneten im Turmfuß verwendet. Neodym als Feststoff ist nicht brennbar, lediglich in Form von Pulver oder Staub. Durch die Verwendung als Magnete ist nahezu ausgeschlossen, dass sich Neodymstaub im Turmfuß bildet. (Anlage Teil F Brandschutztechnische Bewertung)

3.2.7 Altlasten

Im Bereich der Planungsfläche ist im gültigen Flächennutzungsplan eine Altlastenverdachtsfläche dargestellt, welche nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Die dargestellte Fläche liegt aber mind. 200 m von den konkreten Standorten entfernt und damit außerhalb der Baufenster.

3.2.8 Wasserschutzgebiet Zone IIIA

Für den Bereich des Wasserschutzgebietes Alling Zone IIIA muss der Waldstandort aufgrund der erforderlichen Rodung einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Zudem ist eine wasserwirtschaftliche Beurteilung der Untergrundbeschaffenheit notwendig. Dazu wurde durch das Ing.-Büro Schröfl ein „Geotechnischer Untersuchungsbericht“ erstellt, der in Anlage F beiliegt.

Baumaßnahmen innerhalb des Wasserschutzgebiets unterliegen besonderen Auflagen.

Für alle Anlagen liegt ein Konzept zur Niederschlagswasserentsorgung vor. Dieses ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Weitere Ausführungen dazu siehe Kapitel 3.2.5 Niederschlagswasser.

Nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes ist eine Ausnahme/Befreiung der Schutzgebietsverordnung wegen des Bodeneingriffes notwendig. Diese kann unter Auflagen im Genehmigungsverfahren erteilt werden. Die Auflagen sind als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.

3.3 Immissionsschutz

Durch Windenergieanlagen werden regelmäßig Schallimmissionen verursacht, die in Form von monotonen Summtönen und Schlaggeräuschen auftreten, während z.B. auch durch Schlagschatten und Reflexionen schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung zum Teil stark beeinträchtigt werden können. Im Hinblick auf die möglichen immissionsschutzrechtlichen Konflikte wurden in verschiedenen Bundesländern daher mittlerweile Mindestabstände in Abstandserlassen und sonstigen Handlungsempfehlungen festgelegt, welche bei der Errichtung von Windenergieanlagen entsprechend einzuhalten sind. Bei Einhaltung der empfohlenen Mindestabstände treten

die regelmäßig durch Windenergieanlagen verursachten Störungen dann in der Regel nicht innerhalb schutzbedürftiger Bereiche auf.

Für das Bauleitplanverfahren wurde von IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 27.04.2017 „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b08“ (in Anlage F) ein Gutachten erstellt.

Unter Punkt *5.6 Bewertung der Ergebnisse* zeigt der Gutachter auf, dass bei Betrieb der geplanten Windenergieanlagen des Windparks Sinzing an allen Immissionsorten die reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgebliche Nachtzeit selbst dann enthalten werden, bzw. deutlich unterschritten werden, wenn zur Beurteilung die obere Vertrauensbereichsgrenze herangezogen wird.

Tagsüber werden die schalltechnischen Vorgaben an allen Immissionsorten deutlich unterschritten.

3.4 Art der Windkraftanlagen

Bei den im Vorhaben- und Erschließungsplan beinhalteten Windkraftanlagen handelt es sich jeweils um das Modell Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m, Rotorradius von 63m und damit mit einer Gesamthöhe von 200 m.

3.5 Eisabfall

Durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 28.04.2017 wurde eine „Bewertung zum Eisabwurf im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b09“ erstellt. Der Bericht liegt in Anlage (Teil F) dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bei.

In Zusammenfassung sagt das Gutachten aus, dass die geplante WEA 1 im Gefährdungsbereich der Kreisstraße R14, sowohl bei Betrieb als auch bei Stillstand, liegt. Aus diesem Grund wird empfohlen, bei Stillstand der Anlage wegen Eisansatz die Rotorblätter in 12°-Richtung (0° entspricht Nord, Drehrichtung im Uhrzeigersinn) festzustellen. Damit verringert sich der Gefährdungsbereich für Eisabwurf und die Gefahr von Eisabwurf auf die Kreisstraße wird minimiert. Weiterhin sind generell im gesamten Gefährdungsbereich aller 3 Anlagen an allen relevanten Stellen (R14, Forst- und Feldwege) Warnhinweise zum Eisabwurf aufzustellen.

3.6 Schattenwurf

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Gutachten für den Belang Schattenwurf erstellt durch die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 27.04.2017 „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens“, Bericht Nr. 14.7685-b08“ (in Anlage Teil F).

Das Gutachten der IBAS-Ingenieurgesellschaft kommt zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben an allen Immissionsorten eingehalten werden können und es zu keiner Überschreitung der Richtwerte kommen kann. Durch die Einrichtung einer Abschaltautomatik an den Windkraftanlagen könnte eine Einhaltung der schattenwurftechnischen Anforderungen realisiert werden.

Die Anforderungen einer astronomisch maximal möglichen Beschattung werden eingehalten. Der periodische Schattenwurf wird dabei als nicht belästigend angesehen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden:

- maximale jährliche Beschattungsdauer: 30 h/a
- maximale tägliche Beschattungsdauer: 30 min/d

Diese maximal möglichen Werte werden gem. Tabelle unter Punkt 6.4 in beiliegendem Gutachten an allen betrachteten Rezeptoren/Immissionsorten eingehalten.

3.7 Denkmalschutz

3.7.1 Einstufung/Bewertung der denkmalpflegerischen Belange

Dass Windräder in ihrer Gestaltungbewegung einen Eingriff ins Landschaftsbild und vor allem natürlich im Umfeld von Denkmälern einen deutlichen Einfluss auf den Eindruck des Betrachters ausüben, ist unbestritten. Die Anfertigung der Sichtbezugsanalyse wurde nach den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalpflege erstellt. Zur Beurteilung der Auswirkungen wurden in den Gemeinderatssitzungen die Visualisierungen digital vorgestellt.

Denkmalschutz braucht Substanz- und Umgebungsschutz. Bei vielen Kulturdenkmälern gehört ein bestimmter Freiraum zum originären Bestand. Auch die Umgebung kann Teil eines aufgelisteten Denkmals sein, insbesondere wenn sie z.B. mit einem Baudenkmal aus Gründen der Denkmalschutzes eine Einheit bildet wie eine Villa mit Park und Einfriedung oder eine Kirche mit Kirchhof (Friedhof) und Friedhofsmauer. Die räumliche Abgrenzung der Umgebung hängt insbesondere von der Art, der Größe und der Lage des Kulturdenkmals sowie von -der Eigenart der Umgebung ab. Daher soll das Denkmal nicht durch Maßnahmen in seiner Umgebung übertönt oder verdrängt werden. Es soll vielmehr die Achtung gegenüber den Werten erkennbar bleiben, die das Denkmal verkörpert. Umgebung ist nicht nur das Gelände in der Nähe der Kulturdenkmäler, der unmittelbare Umgriff, wie (z. B.) bei der Beeinträchtigung von Windkraftanlagen zunehmend feststellen ist, sondern theoretisch der gesamte Geländeabschnitt, von dem aus das Kulturdenkmal gesehen werden kann.

In **Bayern** bedarf der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 S. 2, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann. Der Gesetzgeber hat hier den gängigen Begriff Umgebung" durch das Erfordernis in der Nähe" umschrieben. Nach dem Beschluss des BayVGH v. 27.01.1989 (EzD 2.2.9. Nr. 4) noch vor der "Deregulierung" des Baurechts gab es noch keine Ansätze für einen "denkmalrechtlichen Nachbarschutz", doch hat dies der BayVGH in einem nachfolgenden Beschluss vom 27.03.1992 nicht ganz beibehalten.[1]

Der Nähebereich und Bezugsraum von sog. Landmarken oder die Kulturlandschaft prägenden Denkmälern, wie z.B. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, obertägig sichtbare Grabhügelfelder, der Obergermanisch - Raetische Limes, Burg-, Burgstall-, Ruinen-, Schloss-, Kloster-Anlagen oder Kirchen und denkmalwerte Silhouetten von Siedlungen, sind zu schützen und regelmäßig von Windkraftanlagen freizuhalten. Der Umfang des Umgebungsschutzes ist vom Schutzgegenstand abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann nicht definiert werden.[2]

Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können. Vorhaben in der Umgebung eines Kulturdenkmals, welche die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, U. v. 21.4.2009 - 4 C 3.08).

---

[1] Der Schutz der Umgebung an Beispielen aus der Rechtsprechung zum Denkmalrecht – Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Mainz (2001)

[2] Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Beratungsrichtlinie 01/2012 Erneuerbare Energien Solarthermie, Photovoltaik, Windkraft, Geothermie und Energie aus Biomasse in denkmalgeschützten Bereichen

Es kann nach der einschlägigen Rechtsprechung nur anhand der konkreten Einzelfallgestaltung beurteilt werden, ob nicht nur eine „einfache“, sondern eine „erhebliche“ Beeinträchtigung vorliegt, ohne dass sich allein daraus besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten ergäben.

Bei der Beurteilung privilegierter Windkraftvorhaben musste eine erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals vorliegen, damit dieser Belang sich gegenüber dem Interesse an der Verwirklichung des privilegierten Vorhabens durchsetzt (vgl. BayVGH, U. v. 18.7.2013 - 22 B 12.1741).

Im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung ist zum einen festzustellen, ob unüberwindbare, denkmalrechtliche Vorschriften einer Realisierung des Vorhabens grundsätzlich entgegenstehen würden. Zum anderen muss in die Abwägung zur Bauleitplanung der Belang der Denkmalpflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB ausreichend gewichtet eingestellt werden.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist insbesondere von Bedeutung, ob im Einzelfall der Blick aus dem Denkmal heraus oder der Blick zum prägenden Denkmal in der Landschaft inklusive der für das Denkmal und seinen gewählten Standort prägenden Umgebung relevant ist. Die Sichtbezugsanalyse wurden deshalb sowohl von einzelnen, betroffenen Denkmälern aus hin zum geplanten Vorhaben wie auch von relevanten Positionen in der Landschaft über das Baudenkmal hin zum geplanten Vorhaben erstellt.

Als **erhebliche Beeinträchtigung** eines Denkmals kann nicht nur eine Situation angesehen werden, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue bauliche Anlagen müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmäler anpassen, noch unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem vom Denkmal gesetzten Maßstab messen lassen, dürfen es nicht gleichsam **erdrücken**, **verdrängen**, **übertönen** oder **die gebotene Achtung** gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten **vermissen lassen**, so dass die besondere künstlerische, geschichtliche oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals durch das Vorhaben nachhaltig geschmälert wird. **Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein**, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann (vgl. BayVGH, U. v. 25.6.2013 - 22 B 11.701 - BayVBl 2014, 502 = juris Rn. 32; U. v. 18.7.2013 - 22 B 12.1741 - BayVBl 2014, 23 Rn. 26; OVG SA, U. v. 6.8.2012 - 2 L 6/10 - BRS 79 Nr. 149 Rn. 78 ff.). Dabei ist auch der Denkmalwert eines Denkmals zu berücksichtigen. Bei einem **Baudenkmal** von **herausragender Bedeutung** kann **eher eine erhebliche Beeinträchtigung** angenommen werden (vgl. BayVGH, U. v. 18.7.2013 - 22 B 12.1741 - BayVBl 2014, 23 Rn. 26; B. v. 20.5.2015 - 22 ZB 14.2827 - Rn. 13). Für den Umgebungsschutz ist vor allem die Freihaltung von Bebauung im Umfeld des Denkmals und die Erhaltung von Sichtbeziehungen auf das Kulturdenkmal und seine Umgebung von Bedeutung (vgl. BayVGH, U. v. 8.3.1982 - 14.B - 768/79 - BRS 39, Nr. 81; U. v. 25.6.2013 - 22 B 11.701 - BayVBl 2014, 502 = juris Rn. 38 ff.; B. v. 20.5.2015 - 22 ZB 14.2827 - Rn. 21).

(VGH München, Urteil v. 16.06.2015 – 15 B 13.424).

Eine herausragende Bedeutung kann insbesondere bei den als landschaftsprägend eingestuften Denkmälern angenommen werden.

Das Landesamt für Denkmalpflege (Landesamt) ist die zur fachlichen Einschätzung des Denkmalwerts eines Baudenkmals und seiner Beeinträchtigung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

Satz 3 Nr. 5 BayDSchG berufene Fachbehörde. Dabei sind die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden und die Gerichte rechtlich nicht an die fachliche Beurteilung des Landesamts gebunden. Sie haben deren Aussage und Überzeugungskraft nachvollziehend zu überprüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden.

Im Rahmen der Bauleitplanung kommt die wertende Beurteilung der planaufstellenden Gemeinde im Rahmen der Abwägung zu.

Bei der Bewertung der Bedeutung der einzelnen, untersuchten Baudenkmäler ist zu bewerten, inwiefern aus städtebaulicher Hinsicht ein herausragendes Denkmal vorliegt. Hierbei ist entscheidend, ob von den Baumeistern des Denkmals die gewählte Lage in freier Landschaft als Landmarke oder dominante bewusst aufgrund der topographischen Situation nur so gewählt werden konnte und dadurch eine Einbeziehung eines bestimmten Umgebungsteiles oder von prägnanten Sichtachsen Bestandteil der Standortentscheidung war.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen ist insbesondere neben den Bewertungen des Sichtachsen die Entfernung zwischen dem jeweiligen Baudenkmal und dem Vorhaben entscheiden.

Für die Beurteilung hat die Gemeinde Sinzing neben den Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Regensburg (jedoch nur für das immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren Verfahren und nicht mehr auf aktueller Datengrundlagen vorliegend) sowie die Stellungnahme des Gutachters Prof. Dr. Florian Zimmermann neben des Sichtbezugsanalysen und den eigenen Ortseinsichten herangezogen.

Die folgenden ergänzenden, wesentlichen Sichtbezugsanalysen sind Grundlage für die vorliegende Abwägung der denkmalrechtlichen Belange:

Abbildung Ruine Loch, Blick vom Wanderweg nordöstlich des Bergfrieds, aus Sichtbezugsanalyse, Büro Strellen, Stand 31.03.2017

Abbildung Kirche Haugenried, Blick vom Feldweg im Norden der Kirche, aus Sichtbezugsanalyse, Büro Strellen, Stand 31.03.2017

Abbildung Blick von der Ruine Niederviehhausen, aus Sichtbezugsanalyse, Büro Strellen, Stand 31.03.2017

Abbildung Blick von der Befreiungshalle Kelheim, Blick vom Gerüst Nord der Befreiungshalle, aus Sichtbezugsanalyse, Büro Strellen, Stand 31.03.2017

Fazit:

„Zwar können sich die Belange der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes nicht generell durchsetzen, aber hier in den konkreten Bezügen ist nicht erkennbar, dass die einzelnen Denkmäler gleichsam, erdrückt, verdrängt oder übertönt werden. Eine erheblich Beeinträchtigung der betroffenen Baudenkmäler ist nicht zu befürchten.“

Unter Berücksichtigung der vom VGH München formulierten Maßstäbe ist bei keinem der untersuchten Baudenkmäler von einer erheblichen Beeinträchtigung durch die Errichtung des Windparks Sinzing auszugehen. Die alleinige Tatsache, dass die WEA’s von den Baudenkmälern aus in mittlerer bis großer Entfernung sichtbar sein werden, stellt keine schwerwiegende Beeinträchtigung der Denkmalaussage dar. Das Wesen und das überlieferte Erscheinungsbild der einzelnen Baudenkmäler wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.7.2 Bodendenkmäler

Angaben über Bodendenkmäler liegen im Bereich des Planungsgebiets (rote Markierung) nicht vor. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind meldepflichtig gemäß Art. 8 DSchG.

Südöstlich des Geltungsbereiches liegt das Bodendenkmal „D-3-7037-0048 – Schürfgrubenfeld des Mittelalters und der frühen Neuzeit“ (blaue Markierung in Darstellung unten). Bezüglich dieses Denkmals bestehen keine grundsätzlichen Einwände des BlfDs.

Nach Angaben des BlfDs gibt es Hinweise auf eine mittelalterliche bis frühneuzeitliche Altstraße, die abgehend von der Burg Niederviehhausen (orange Markierung im Osten) über den

Höhenrücken nach Westen in Richtung Altmühl führte, vorbei am Turmhügel „Schlößlberg“ (orange Markierung im Westen). Diese Altstraße liegt im Bereich des bestehenden Forstweges, welcher zur Erschließung ausgebaut werden soll. Dieser Forstweg liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

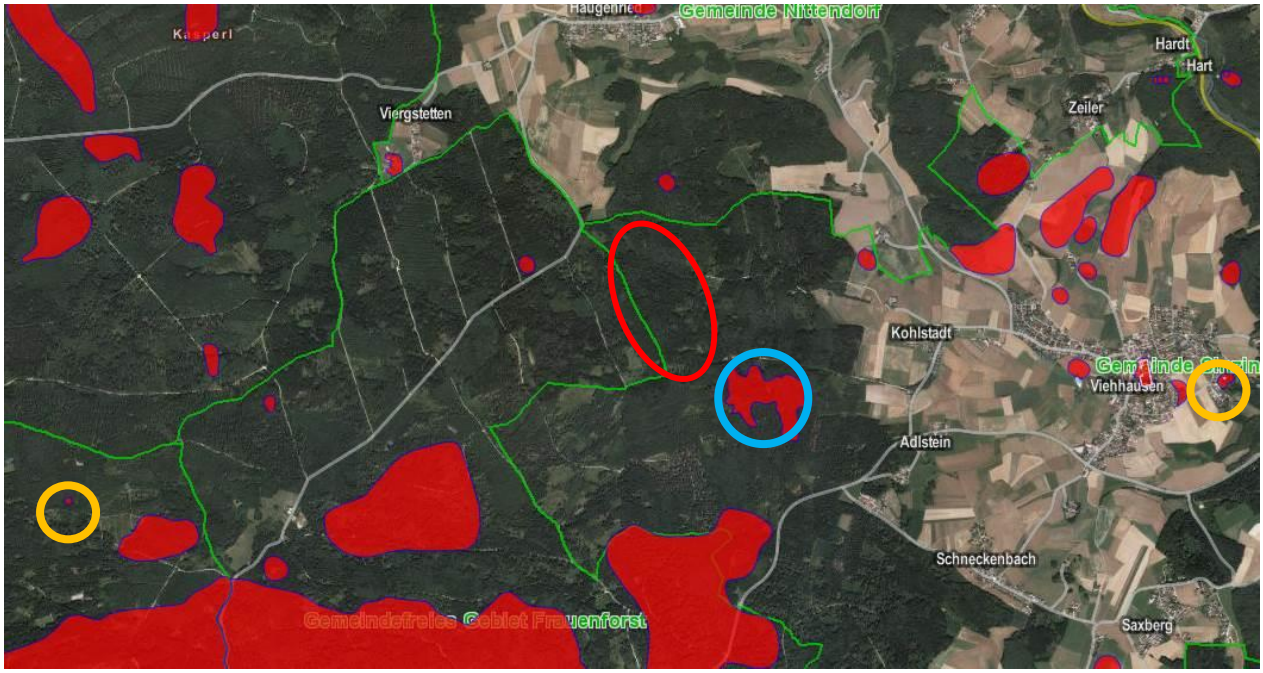

Darstellung der Bodendenkmäler im Umgriff des Geltungsbereiches, Quelle: BayernAtlasPlus, Abruf 01.07.2016

3.7.3 Baudenkmäler / landschaftsprägende Denkmäler

Im weiteren Umkreis befinden sich mehrere Baudenkmäler und landschaftsprägende Denkmäler. Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wurden genauere Betrachtungen gefordert.

Im näheren Umgriff um das Planungsgebiet befinden sich die Baudenkmäler Katholische Nebenkirche St. Nikolaus in Haugenried (Nr. D-3-75-175-12), Katholische Filialkirche Schmerzhafte Muttergottes in Thumhausen (Nr. D-3-75-175-21) und Burgruine Niederviehhausen (Nr. D-3-75-199-44).

In dem weiteren betrachteten Radius bis ca. 14 km um den ungefähren Mittelpunkt des geplanten Windparks befinden sich gemäß dem Bayerischen Denkmalatlas die folgenden landschaftsprägenden Baudenkmäler:

- Burgruine Loch bei Eichhofen
- Schloss Maierhofen
- Kapelle St. Nikolaus bei Kelheim
- Befreiungshalle Kelheim
- Pfarrkirche St. Maria Immaculata
- Schloss Prüfening
- Kalvarienbergkirche Hl. Kreuz und Wallfahrtskirche Mariä Himmelfahrt
- Ehem. Dominikanerinnenkloster
- Nebenkirche St. Leonhard in Penk

- Burgweg Laaber (mit Burgruine)
- Wallfahrtskirche Eichlberg
- Ruine Randeck
- Schloss Prunn
- Schloss Rosenburg

Für einzelne der genannten Baudenkmäler und landschaftsprägenden Baudenkmäler wurden im Zuge des immisionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens Fotosimulationen und Sichtbarkeitsanalysen erarbeitet (siehe auch Anlage F). Es wird auf die ausführliche Behandlung der Auswirkungen auf die Denkmäler im Umweltbericht unter Punkt 1.4.8 verwiesen.

Im Ergebnis war festzustellen, dass erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsprägenden Baudenkmäler und die relevanten im Umfeld vorhandenen Baudenkmäler nicht zu erwarten sind.

Erhebliche Auswirkungen auf das Kulturgut landschaftsprägende Baudenkmäler sind bis auf in der Abwägung nicht überwiegende, einzelne Blickpunkte nicht zu erwarten. Die wesentlichen Sichtbezüge, Postkartenmotive und die Prägung der Baudenkmale innerhalb der Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

3.7.4 Abwägung zu den nennenswerten Auswirkungen:

<u>Kirche St. Nikolaus bei Haugenried</u>

Die Veränderung der Sichtbeziehung durch die geplanten Windkraftanlagen betrifft im Wesentlichen die Erholungseignung der Landschaft und das Schutzgut Mensch. Nachdem durch die Kirche St. Nikolaus keine wesentliche Landschaftsprägung vorliegt, ist nicht zu konstatieren, dass der (kaum vorhandene) landschaftsprägende Eindruck des Baudenkmals durch das Vorhaben geschmälert wird. Der wesentliche Zusammenhang zwischen dem gewählten landschaftlichen Standort der Kirche und der Kirche selbst ergibt sich aus der Blickachse von Westen oder Südwesten auf die Kirche blickend. Diese Sichtbezüge werden durch das vorliegende Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den vorliegenden Bebauungsplan auf das Baudenkmal Kirche St. Nikolaus sind demnach nicht zu erwarten.

<u>Burgruine Loch bei Eichhofen</u>

Mögliche Blickbeziehungen zu den Windparks Sinzing ergeben sich für einzelne Standorte oberhalb der Burgruine. Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Windparks auf das Baudenkmal Burgruine Loch werden von Seiten des Sachverständigen Prof. Dr. Zimmermann gemäß Umweltbericht wie folgt bewertet:

„…das Wesen und das überlieferte Erscheinungsbild aus oben dargestellten Gründen sicherlich nicht in solchem Maße beeinträchtigt, als dass gewichtige Gründe tatsächlich für eine unveränderte Beibehaltung des gegenwärtigen Zustands sprechen würden. Eine Baugenehmigung kann also aus der denkmalfachlichen Sicht des unterzeichnenden Sachverständigen nicht mit wirklich stichhaltigen Gründen versagt werden.“

Der Gemeinderat ist in der Abwägung zum Ergebnis gelangt, dass die zu erwartenden Auswirkungen auf das Denkmal gegenüber den städtebaulichen Zielen der Bauleitplanung nicht überwiegen.

<u>Burgruine Niederviehhausen</u>

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Sichtbarkeit der geplanten Windenergieanlagen vom Bergfried der Burgruine Niederviehhausen besteht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Baudenkmals selbst ist allein durch diese Blickbeziehung vom Bergfried aus nicht gegeben.

Die Auswirkungen auf die Denkmäler Wallfahrtskirche Eichlberg, Befreiungshalle Kelheim, Schloss Maierhofen, Schloss Prunn und Schloss Rosenburg wurden durch nach Auswertung der Sichtbarkeitsanalysen des Umweltberichtes in der Abwägung als nicht erheblich bewertet.

Bei den weiteren landschaftsprägenden Baudenkmälern konnte keine Betroffenheit festgestellt werden.

3.8 Klimaschutz

Gemäß BauGB §1 Abs. 5 S. 2 sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die folgenden Maßnahmen und Festsetzungen zum Klimaschutz angewandt:

- Festsetzung von Flächen für die Nutzung von erneuerbaren Energien , dadurch können im Vergleich zu fossilen Energieträgern große Mengen an klimaschädlichem CO_2 eingespart werden.
- Wiederaufforstung von gerodeten Flächen durch CO_2-absorbierende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades durch Festsetzungen bzgl. einer maximalen Grundfläche und zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge

3.9 Belange des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen ist i.d.R. nach § 2 Abs.4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Kommune für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung in der Anlage.

Im Rahmen der Umweltprüfung war festzustellen, dass gesicherte und dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild im Nahbereich zu erwarten sind. Die Auswirkungen nehmen mit weiterer Entfernung ab.

Erhebliche Auswirkungen auf das Kulturgut landschaftsprägende Baudenkmäler sind bis auf in der Abwägung nicht überwiegende, einzelne Blickpunkte nicht zu erwarten. Die wesentlichen Sichtbezüge, Postkartenmotive und die Prägung der Baudenkmale innerhalb der Landschaft werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Als nicht erheblich prognostiziert werden die Auswirkungen auf die Wechselwirkung des Schutzgutes Landschaft/Erholungseignung und Schutzgut Mensch. Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen hängt weitgehend von subjektiven Kriterien ab. Nach objektiven Ge-

sichtspunkten und der gefestigten Rechtsprechung kann nicht von erheblichen, im Rahmen der Abwägung nicht überwindbaren Auswirkungen ausgegangen werden. Im Rahmen der Abwägung hat sich der Gemeinderat Sinzing intensiv mit der Gewichtung der Belange beschäftigt und festgestellt, dass die Belange zur Förderung und Nutzung von erneuerbaren Energien und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f und § 1a Abs. 5 BauGB sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) auch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet überwiegen.

Nicht vollständig auszuschließende Auswirkungen durch Unfallereignisse insbesondere auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser können auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und insbesondere der Projektzulassung minimiert werden.

3.10 Artenschutzrechtliche Belange

3.10.1 Allgemeine Grundlagen, Methodik und Fachgutachten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) der Bauleitplanung grundsätzlich entgegenstehen.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG statuierte Verbot, Tiere einer besonders geschützten Art zu töten, wird verletzt, wenn sich das Risiko, dass ein solcher Erfolg eintritt, durch das zu beurteilende Vorhaben in signifikanter Weise erhöht.

Nicht erfüllt ist dieser Verbotstatbestand, wenn die den geschützten Tieren drohende Gefahr in einem Bereich verbleibt, der mit dem stets bestehenden Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a.O. Rn. 91).

Bei der Prüfung der Frage, ob der artenschutzrechtliche Tötungstatbestand erfüllt ist, steht der öffentlichen Verwaltung auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren einschließlich solcher, die die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zum Gegenstand haben, ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum zu (BVerwG, U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 14; U. v. 21.11.2013 - 7 C 40.11 – NVwZ 2014, 524 Rn. 14). Diese Einschätzungsprärogative bezieht sich sowohl auf die Erfassung des Bestands der geschützten Arten als auch auf die Bewertung der Gefahren, denen die Exemplare dieser Art bei einer Verwirklichung des zur Genehmigung stehenden Vorhabens ausgesetzt sein würden (BVerwG, U. v. 27.6.2013 a. a. O. Rn. 14; U. v. 21.11.2013 a. a. O. Rn. 19).

Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten erforderlichen Maßnahmen lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben; sie hängen wesentlich von den naturräumlichen Gegebenheiten des Einzelfalles ab (BVerwG, B. v. 18.6.2007 - 9 VR 13.06 - Buchholz 406.400 § 42 BNatSchG 2002 Nr. 2 Rn. 20; U. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 59). Sie werden sich regelmäßig aus zwei Quellen speisen, die sich wechselseitig ergänzen können, nämlich zum einen aus der Bestandserfassung vor Ort, zum anderen aus der Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 59). Wie viele Begehungen zu welchen Jahres- und Tageszeiten im Rahmen der Bestandsaufnahme vor Ort erforderlich sind und nach welchen Methoden die Erfassung stattzufinden hat, lässt sich nicht für alle Fälle abstrakt bestimmen, sondern hängt von vielen Faktoren, z. B. von der Größe des Untersuchungsraumes sowie davon ab, ob zu diesem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und

aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen (BVerwG, U. v. 9.7.2008 a. a. O. Rn. 60).

Angesichts der Weite und relativen Unbestimmtheit der rechtlichen Vorgaben, anhand derer sich beurteilt, welche Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG im Vorfeld der Genehmigung von Windkraftanlagen durchzuführen sind, hat das damalige Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in seiner Eigenschaft als oberste Naturschutzbehörde auf Landesebene (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG) durch den im Einvernehmen mit den weiteren in ihrem Aufgabenbereich berührten Ministerien herausgegebenen „Windkrafterlass Bayern“ Art und Weise der insoweit gebotenen Erhebungen näher konkretisiert. Den in dieser Verwaltungsvorschrift enthaltenen Aussagen kommt zwar nicht der Rang bindender rechtlicher Bestimmungen zu. Die darin aufgestellten Anforderungen an die Ermittlung artenschutzrechtlich ggf. entscheidungserheblicher Umstände sind jedoch, da sie auf landesweiten fachlichen Erkenntnissen und Erfahrungen beruhen, als ein „antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität“ anzusehen, in dem die aus fachlicher Sicht im Regelfall zu beachtenden Erfordernisse dargestellt werden; von diesen Vorgaben darf nicht ohne fachlichen Grund und ohne gleichwertigen Ersatz abgewichen werden (BayVGH, U. v. 18.6.2014 - 22 B 13.1358 - NuR 2014, 736/738).

Die plangebende Gemeinde Sinzing hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg aufgefordert, sich zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Mit Schreiben vom 11.12.2015 teilt die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Unterlagen der Bauleitplanung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange auf die vorgelegten Gutachten zum immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren beziehen. Diese Unterlagen wurden bis zum Zeitpunkt der Verfahrensbeteiligung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bauleitplanes von Seiten der unteren Naturschutzbehörde nicht abschließend geprüft.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung erfolgte dann die Aufforderung der unteren Naturschutzbehörde an den Vorhabenträger, die artenschutzrechtliche Prüfung insbesondere hinsichtlich der Erhebungen zu überarbeiten.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim teilte mit Schreiben vom 11.12.2015 hinsichtlich der speziellen artenschutzrechtlichen Belange mit, dass im Rahmen eines ehemals geplanten Windparks im Paintner Forst (Landkreis Kelheim) zahlreiche Flugbewegungen von (vor allem) Wespenbussarden im festgelegten Untersuchungsgebiet festgestellt wurden. Aufgrund der räumlichen Nähe seien Auswirkungen auf den Planungsbereich der Gemeinde Sinzing nicht auszuschließen.

Der Vorhabenträger veranlasste dann zu Beginn des Jahres 2016 ergänzende Erhebungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg und die Erstellung einer neuen artenschutzrechtlichen Beurteilung. Der Vorhabenträger beauftragte damit die Fa. Naturgutachter, Büro für Landschaftsökologie, Faunistik und Vegetation, Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH), Freising (Anlage Teil F zur Begründung). Hierbei wurde auch der neu erlassene bayerische Windkrafterlass (seit 1.9.2016 wirksam) berücksichtigt.[3]

---

[3] Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 1. September 2016,

3.10.2 Spezieller Artenschutz in der Bauleitplanung

Fachliteratur und Rechtsprechung haben sich mit der Frage umfassend beschäftigt, in welcher Art und Weise artenschutzrechtliche Fragestellungen im Rahmen einer Bauleitplanung zur Konzentrationsflächendarstellung für Windkraftanlagen zu behandeln sind:[4]

Ausgangspunkt für die Frage nach der ausreichenden Prüfungstiefe artenschutzrechtlicher Sachverhalte in der Bauleitplanung ist die Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Danach haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass § 1 Abs. 3 BauGB dann verletzt ist, wenn ein Bauleitplan, der aus tatsächlichen oder Rechtsgründen auf Dauer oder auf unabsehbare Zeit der Vollzugsfähigkeit entbehrt, die Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erfüllen vermag und deshalb gegen das Gebot der Erforderlichkeit der Planung verstößt.

Ein Bauleitplan, dessen Verwirklichung im Zeitpunkt seines Inkrafttretens dauerhafte Hindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Art entgegenstehen, ist danach unwirksam. Diese Voraussetzungen können zum Beispiel erfüllt sein, wenn eine Verwirklichung der Planung an genehmigungsrechtlichen Anforderungen scheitern würde. Eine Planung, deren Umsetzung objektiv vor nicht überwindbaren Hindernissen steht, verfehlt ihren gestaltenden Auftrag.

Auch artenschutzrechtliche Hindernisse können ein derartiges Vollzugshindernis und insoweit eine generelle Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans begründen. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthalten Zugriffsverbote, die bestimmte Tathandlungen untersagen. Nicht der Bauleitplan oder einzelne seiner Darstellungen bzw. Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt somit den untersagten Eingriff dar. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit eines Bauleitplans kommt es somit darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BauGB (oder Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG) ermöglicht werden kann („Planung in Ausnahme- bzw. Befreiungslage“).

Dem Plangeber obliegt es deshalb, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Darstellungen bzw. Festsetzungen auf überwindbar artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden, und von Darstellungen bzw. Festsetzungen, denen ein dauerhaft rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen.

Planungstiefensystematisch ist zunächst schon dann kein Hindernis anzunehmen, wenn der Bauleitplan auf verschiedene, in jedem Fall aber auf eine Weise realisiert werden kann. Je konkreter, vorhabenbezogener die Planung ist, desto eher sind absolute Hindernisse für die Planung denkbar. Je weiter sich der Planinhalt darstellt und damit eine größere Variationsbreite von möglichen Vorhaben sich ergibt, desto schwerer werden sich Hindernisse für die Realisierung der Planung ergeben, desto schwerer lässt sich eine hinreichend negative Prognose der Funktionslosigkeit der Planung abgeben. Auf der anderen Seite werden in der Praxis aufgrund der größeren Variationsbreite möglicher Vorhaben erhöhte bzw. umfassendere Anforderungen an die Ermittlung allein möglicher Betroffenheiten gestellt.

Der Vorhabenträger hat aufgrund des Vorliegens eines konkreten Vorhaben-und Erschließungsplanes eine umfangreiche artenschutzrechtliche Erhebung in Abstimmung mit der unteren

---

[4] Kathrin Werner/Wolfgang Würfel (2014) in: Jahrbuch Windenergierecht, k:wer-Jahrbuch, Berliner Wissenschaftsverlag

Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg veranlasst, um das bereits im Februar 2014 zum immissionsrechtlichen Genehmigungsantrag erstellten Gutachtens des Ing.-Büros Umweltforschung und Raumplanung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu ergänzen und fachlich fundiert auszuarbeiten.

Mit den ergänzenden Erhebungen im Jahr 2016 zur windkraftrelevanten Arten konnte Mitte Juli 2016 eine erste Klarheit hinsichtlich möglicher, unüberwindbarer artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erlangt werden. Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung und die Festsetzung entsprechender Maßnahmen ist die gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung nach Abschluss aller Erhebungen und Raumnutzungskartierungen im September 2016 (Anlage F zum Bebauungsplan).

Nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Regensburg zum Entwurfs-Verfahren mit Datum vom 23.11.2016 wurde grundsätzliches Einverständnis mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag geäußert. Die Hinweise der Behörde wurden in die dem wiederholten Entwurf vorliegenden Fassung vom 26.05.2017 eingearbeitet.

3.10.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (**c**ontinuous **e**cological **f**unctionality-measures), lassen sich definieren als Maßnahmen, die unmittelbar an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. mit dieser räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass sich die ökologische Funktion der von einem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit nicht gegenüber dem Voreingriffszustand verschlechtert.

Im vorliegenden Fall sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Maßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen genannt:

M12	Zum <u>Ausgleich beanspruchter Waldschnepfenlebensräume</u> werden insgesamt 7,82 ha große Flächen mit einer Grundeignung für die Waldschnepfe in räumlicher Nähe, jedoch in mindestens 500 m Entfernung zu den WEA sowie in mind. 25-75 m zu Straßen für die Waldschnepfe aufgewertet. Dazu werden punktuell spezielle Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte, zur Erhöhung der Waldstruktur und begleitende Maßnahmen entwickelt (siehe auch flächenscharfen Ausgleichsplan im Anhang). Nach Bestätigung der Umsetzung kann die Freigabe für die Beanspruchung gegeben werden, bei guter fachlicher Umsetzung i.d.R. sofort. Maßnahmen zur Flächenaufwertung im Einzelnen: a: Inselartiger Waldbestandsumbau an mehreren punktuell verteilt liegenden Bereichen durch Entnahme von Nadelbaumarten (insb. Fichte) außerhalb der Vogelbrutzeiten und Pflanzung von Laubgehölzen, Artenauswahl in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde. b: Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen; Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale), Belassen oder Einbringen von Wurzeltellern (z.B. aus zulässigen Rodungen bei Bau der Windkraftanlagen) und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Belassen von Rückegassen. c: Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner	**Waldschnepfe**

	Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer, Belassen von Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o. a. d: Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen. Pflegeschnitte auf Lichtungen und Rücknahme der Krautschicht sind dann erforderlich, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Arten den Bestand nicht mehr durchlaufen können sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs. e: Anwuchspflege und Schutz der Pflanzung durch Verbissschutzzäune in den ersten Jahren. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf. - Für alle Bereiche gilt: keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung. - Für alle Bereiche gilt: Gewährleistung einer natürlichen Waldentwicklung durch angemessene Pflege und Erhalt der Waldinnen- und Waldaußenränder und waldverträglicher Einsatz von Forsttechnik. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist folgendes Konzept umzusetzen: - Dokumentation des Ausgangszustands vor Durchführung der CEF-Maßnahme - Abschlussdokumentation nach Durchführung der CEF-Maßnahme - Abnahme mit Beteiligten (UNB; Gutachter; Vorhabenträger) - Bei Bedarf Nachbesserung der CEF-Maßnahme auf Anforderung der UNB - Bei Bedarf erneute mängelfreie Abnahme mit Beteiligten Nach der mängelfreien Abnahme kann mit dem Bau des Vorhabens begonnen werden, die Ergebnisse des Monitorings (Kap. 4) müssen nicht abgewartet werden.	
M13	Sollten potenzielle Laichgewässer innerhalb der beanspruchten Bereiche gefunden werden (siehe M4), so werden diese verfüllt und vor Beginn der darauf folgenden Laichzeit (ab 1. April) im benachbarten, nicht beanspruchten Umfeld unter fachlicher Anleitung neu in gleicher Anzahl und Qualität angelegt.	**Gelbbauchunke**
M14	Als Ausgleich für potenziell beanspruchte Haselmauslebensräume erfolgt die Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen der Mastfußumgebung mit Laubbäumen (Nahrungsgehölzen der Haselmaus): - Laubbäume: v.a. Eiche, Bergahorn, Vogelbeere, Eberesche oder Eibe. - Sträucher: Initialpflanzung einzelner fruchttragender Sträucher der Arten Hasel, Holunder, Weißdorn, Faulbaum, Brombeere, Deutsches Geißblatt, Kornelkirsche oder Holunder) Als Ausgleich für potenziell beanspruchte Haselmauslebensräume erfolgt die Wiederaufforstung der Mastfußumgebung mit Laubbäumen (v.a. Eiche, Bergahorn, Vogelbeere, Eberesche oder Eibe) und einer hohen Beimischung von unterschiedlichen Nahrungsgehölzen der Haselmaus (v.a. fruchttragende Sträucher wie Hasel, Weißdorn, Geißblatt, Brombeere, Kornelkirsche, Schneeball, Holunder oder Brombeere). Auch die neu entstehenden Waldränder entlang der Zuwegung werden mit den genannten Sträuchern	**Haselmaus**

	abgestuft. Zudem werden in Bodennähe (bis ca. 1 m) Strukturen für die Nestanlage der Haselmaus geschaffen, z.B. Reisighaufen, Totholzhaufen. Da die neuen Lebensräume erst nach Bauende der WEA erstellt werden können und mit einer Wirksamkeit erst in 3-5 Jahren zu rechnen ist (abhängig von Größe und Qualität des Pflanzmaterials), werden für die Übergangszeit temporär geeignete Flächen im benachbarten Umfeld der Rodungen aufgewertet. Dazu werden 20 geeignete Nistkästen aufgehängt, ebenso viele bis 1 m hohe Reisighaufen sowie unterstützend noch 20 kurzfristig fruchttragende Sträucher (siehe oben) gepflanzt. Sollte bis Bauende der Nachweis erbracht werden, dass keine Haselmauslebensräume betroffen sind, beispielsweise durch Untersuchungen benachbarter, potenzieller Habitate, so kann diese Maßnahme entfallen.	

Tabelle aus Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (in Anlage Teil F), Ausschnitt von Punkt 3.2

Für die Maßnahme 12 werden im Zuge der Ausgleichsflächenbereitstellung Kompensationsräume in genannter Flächengröße zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplan aufschiebend bedingt festgesetzt (siehe Kapitel 3.12.2.4). Durch die sofortige Wirksamkeit der festgesetzten Maßnahme sind keine weitergehenden Festsetzungen erforderlich.

Die Maßnahmen 13 und 14 wurden lediglich aufgrund von vermuteten Artenvorkommen formuliert. Festsetzungen müssen trotz § 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB städtebaulich erforderlich sein und alle in der Rechtsprechung genannten Anforderungen an eine Festsetzung erfüllen. Der vorliegende Bauleitplan ist kein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan, ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren ist erforderlich.

Zudem wäre stattdessen auch eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung denkbar.

Von den Möglichkeiten des § 9 Abs. 4 BauGB hat Bayern keinen Gebrauch gemacht und keine weitergehenden Festsetzungsmöglichkeiten geschaffen.

Ein zwingend erkennbarer, bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu lösender Konflikt mit den Arten Haselmaus und Gelbbauchunke liegt nicht vor.

Die beiden vorgeschlagenen Maßnahmen wurden in den Bebauungsplan deshalb als Hinweise aufgenommen. Im Rahmen der Projektzulassung können weitergehende artenschutzrechtliche Auflagen bei Bedarf und aktualisiertem Kenntnisstand aufgenommen werden. Durch den Flächenzugriff des Vorhabenträgers ist eine Umsetzbarkeit im nachgelagerten Zulassungsverfahren ausreichend gesichert möglich, die Maßnahmen sind auch nach objektiver Betrachtung im Rahmen der Projektverwirklichung möglich. Bei den unter M12 genannten Laichgewässern handelt es sich um keine Gewässer im eigentlichen Sinn, da die Gelbbauchunke nur in sehr flachen, temporären Pfützen, Fahrspuren und oberflächennahen Kleinstgewässern laicht.

Dass die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen darf, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts geklärt (BVerwG vom 15.10.2009 Az. 4 BN 53/09 m. w. N.; BVerwG vom 13.08.2010).

Darf die Gemeinde die artenschutzrechtliche Bestandserhebung nach einer Potenzialabschätzung in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Ebene der sich an die Bebauungsplanung anschließenden behördlichen Genehmigungen verlagern, kann sie nicht schon innerhalb einer solchen Bauleitplanung verpflichtet sein, abschließend sämtliche CEF-Maßnahmen festzulegen (vgl. Schmidt-Eichstaedt, UPR 2010, 401/407 und BayVGH vom 03.12.2013, Vf. 8-VII-13)).

3.10.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die im artenschutzrechtlichen Beitrag genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung waren hinsichtlich der Voraussetzungen zur Festsetzung im Bebauungsplan zu prüfen. Festsetzungen müssen mit bodenrechtlichen Bezug städtebaulich erforderlich, hinreichend bestimmt und vollziehbar sein. Reine Handlungs-/Verhaltenspflichten können einem Bebauungsplan kaum festgesetzt werden. Die Hinweise des Bebauungsplanes enthalten die nicht festsetzbaren Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Empfehlung, diese im Projektzulassungsverfahren im Genehmigungsbescheid zu behandeln.

Die Sicherstellung der Durchführung erfolgt beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Regel durch den Durchführungsvertrag und die entsprechende Koppelung des Bebauungsplanes an den Durchführungsvertrag. Erforderliche und festsetzbare Maßnahmen wurden innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

Die nachfolgenden zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände genannten Maßnahmen können in das nachfolgende Verfahren verlagert werden, da mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass diese Maßnahmen im (zwingend vorgeschriebenen) nachgelagerten Zulassungsverfahren als Auflage festgelegt werden können und auch durchführbar sind:

Bei den unter den Maßnahme M1, M3, M4 und M9 genannten Vorgaben handelt es sich um Maßnahmen, für die eine zeitliche Begrenzung vorgegeben wird, die einzuhalten ist. Die möglichen Eingriffe werden erst bei konkreter Ausführung entstehen und bedingen eine Einzelfallprüfung, z.B. der zu fällenden Bäume. Die konkreten Vermeidungsmaßnahmen sind beschrieben und durchführbar.

Die in M5 geforderte Maßnahme zur unterirdischen Verlegung von Stromleitungen ist möglich und angedacht.

Die in M6, M7, M8, M11 genannten (technischen) Maßnahmen können als durchführbar bewertet werden.

Das in M10 genannte Gondelmonitoring für Fledermäuse ist grundsätzlich bei Betrieb einer Windkraftanlage durchführbar und kann als Auflage im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Für die in M13 und M14 genannten potentiellen Vorkommen von Gelbbauchunke und Haselmaus sind die bei möglichem Auftreten der Arten genannten Maßnahmen zur Vermeidung beschrieben. Eine Umsetzung der Maßnahmen ist durchführbar.

3.10.5 Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Im Rahmen der Abschichtung gemeinschaftsrechtlich streng geschützter Arten wurden 19 Fledermäuse, die Haselmaus, die Gelbbauchunke und die Zauneidechse als FFH-Arten des Anhang IV sowie insgesamt 19 „Europäische Vogelarten“ identifiziert, die im Hinblick auf die Vorhabenswirkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren. Die Prüfung erfolgte nur innerhalb des Geltungsbereiches vom Bebauungsplan. Die Auswirkungen im Rahmen der Zuwegung und Netzanbindung werden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren (Rodungsantrag) bilanziert und werden deshalb in der vorliegenden Unterlage nicht betrachtet.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des beschriebenen Vorhabens zur Errichtung eines Windparks im Sinzinger Forst kommt hinsichtlich der untersuchten Artengruppen Vögel und Fledermäuse, der Arten Haselmaus, Gelbbauchunke und Zauneidechse und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil

- für alle Arten baubedingte Tötungen weitgehend vermieden werden, für alle betrachteten Fledermaus- und Vogelarten nur ein allgemeines Kollisionsrisiko vorliegt und damit der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG einschließlich der Rastvögel und Durchzieher entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine die Population gefährdenden Auswirkungen haben und
- wegen der geringen Flächeninanspruchnahme der WEA bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Brutstätten sensibler Arten eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung die ökologische Funktionalität, wenn erforderlich auch mit Hilfe der Durchführung von CEF-Maßnahmen, dennoch im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Damit stehen aus artenschutzrechtlicher Sicht des Bebauungsplanes keine unüberwindbaren Hindernisse und somit auch keine Vollzugshindernisse entgegen.

3.11 Schutzgebiete, Gebietsschutz „Natura 2000“

Innerhalb der Sondergebiete und im näheren Umfeld bestehen keine Schutzgebiete.

Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Bachmühltal und Paintener Forst“ liegt derzeit mind. 1,5 km von der Planungsfläche entfernt. Nach Angaben des Landratsamtes Kelheim findet derzeit ein Verfahren zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet statt. Der Ausgang des Verfahrens ist derzeit noch offen. Sollte die Änderungsverordnung gem. derzeitigem Planungsstand beschlossen werden, würde das geplante LSG bis an die Landkreisgrenze (im Westen des Planungsgebietes) heranreichen.

Das nächste FFH-Gebiet Nr. 7037-371 „*Frauenforst östlich Ihrlerstein und westlich Dürnstetten*“ liegt in einer Entfernung von mind. 2,3 km.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet Nr. 7037-471 „*Felsen und Hangwälder im Altmühltal-, Naab-, Laber- und Donautal*“ liegt in einer Entfernung von mind. 2,8 km.

Durch die hohen Entfernungen zu den Natura-2000-Schutzgebieten ist von keiner übermäßigen Beeinträchtigung auszugehen.

3.12 Naturschutzrechtliche Belange

3.12.1 Bedeutung für den Naturhaushalt

Die direkt beanspruchte Eingriffsfläche der vorgesehenen Bauflächen wird lt. Bestandsdarstellung des Umweltberichts für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung folgendermaßen eingestuft:

Schutzgut	Beschreibung	Bedeutung
Arten/Lebensräume	Standortgemäße Wälder mit Dominanz der Fichte	mittel
Boden	überwiegend Parabraunerden, keine seltenen Bodentypen, keine Bodentypen mit besonderem Biotopentwicklungspotential	gering bis mittel
Wasser	Grundwasserflurabstand hoch, keine erhöhte Schutzfunktion, lehmige Bodenarten und -typen mit ausreichender Filter-/Pufferfunktion, keine Oberflächengewässer vorhanden, Südteil liegt im Schutzgebiet WSG Zone IIIA	mittel
Klima/Luft	gut durchlüftete, topografisch erhöhte Lage, keine Beckenlage, keine besondere Bedeutung für das Lokalklima	gering bis mittel
Landschaftsbild (Bereich Radius von 15-fachen der Anlagenhöhe)	Lage innerhalb einer großflächigen Waldfläche, leicht wellig, keine markante Kuppen- oder Hanglage, Lage innerhalb eines regionalen Vorbehaltsgebietes Hangkante der Schwarzen Laber	mittel hoch
Zusammengefasst:		mittel

3.12.2 Ermittlung des Ausgleichsflächenumfangs

Baubedingte Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen sind nach bayer. Winderlass vom 01.09.2016 regelmäßig vorübergehend wirksam. Sie sind durch angemessene Auflagen zur Vermeidung so gering wie möglich zu halten (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Im Regelfall sollten baubedingte Beeinträchtigungen dadurch unter der Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG gehalten werden.

Durch die Geltungsbereiche sind keine ökologisch wertvollen Flächen betroffen, alle Flächen sind forstwirtschaftlich genutzt.

3.12.2.1 <u>Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe in den Naturhaushalt</u>

Die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung durch die WEA (Mastfuß) stellt nach bayerischen Winderlass (Pkt. 8.3.2) regelmäßig keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG entfallen dann insoweit. Die Kompensation für Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder den Wegebau bleiben unberührt.

Die angesetzten Flächengrößen entsprechen den maximal zulässigen Eingriffsflächen, mit Berücksichtigung des Mastfußes innerhalb des Geltungsbereiches. Die Darstellung der Eingriffsflächen ist nachfolgend informativ dargestellt. Die Lage der geplanten Drainageleitungen wird aufgrund des Zeichnungsmaßstabes und der Kleinteiligkeit der Flächen nicht explizit dargestellt, ist aber in den Flächengrößen der Eingriffe bereits berücksichtigt.

Mögliche Eingriffe und die Kompensation für Erschließungsmaßnahmen wie Netzanbindung oder den Wegebau außerhalb des Geltungsbereiches sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bebauungsplanung.

Einstufung des Kompensationsfaktors:

Nach Einstufung des Bestandes in Kapitel 3.12.1 erfolgt eine Einstufung in Kategorie II (Gebiete mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Für die Planungsflächen wird ein niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad angesetzt, da die geplante Versiegelung der baulichen Anlagen bezogen auf das gesamte Planungsgebiet im niedrigen Bereich liegt.

Dadurch ergibt sich nach Abb. 7 Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren im Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ eine Faktorenspanne von

(Feld BII) 0,5 - 0,8 (in besonderen Fällen 0,2 möglich)

Nach Kapitel 3.2 Schritt 3 der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ gilt grundsätzlich, dass umfassende Vermeidungsmaßnahmen die Verwendung des niedrigen Kompensationsfaktors aus dem jeweiligen Matrixfeld rechtfertigen. Die umfangreichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (in Anlage) in Kapitel 1.5 dargelegt.

Da die Eingriffsschwere der einzelnen Flächen im Planungsgebiet unterschiedlich zu beurteilen ist, wurden folgende Faktoren gewählt:

- Für die standortmäßigen Wälder, welche gerodet werden und anschließend eine dauerhafte Teilversiegelung durch Schotterung erfahren wird aufgrund der dauerhaften Teilversiegelung (und damit mit dem dauerhaften Verlust der Waldfläche) der höchste Kompensationsfaktor der Spanne von **0,8** angesetzt .

- Für die standortmäßigen Wälder, welche gerodet werden und anschließend der Sukzession überlassen werden (außer im seltenen Fall einer Störung der WKAs, dann wären die Sukzessionsflächen auf Stock zu setzen bzw. wiederum temporär zu roden) wird aufgrund der lediglich temporären Rodung der unterste Kompensationsfaktor der Spanne von **0,5** angesetzt.

- Für die standortmäßigen Wälder, welche gerodet werden und anschließend dauerhaft wiederaufgeforstet werden, wird aufgrund der lediglich temporären Rodung und Neuanlage eines standortgerechter Aufforstung der unterste Kompensationsfaktor der Spanne für besondere Fälle von **0,2** angesetzt.

Eingriffsfläche	**Fläche**	**Kompensations-faktor für Typ B**	**Ausgleichsflächenumfang**
Standortmäßige Wälder mit Dominanz der Fichte, Rodung mit dauerhafter Teilversiegelung durch Schotterung	9.300 m²	0,8	7.440 m²
Standortmäßige Wälder mit Dominanz der Fichte, Rodung mit anschließender Sukzession	11.350 m²	0,5	5.675 m²
Standortmäßige Wälder mit Dominanz der Fichte, Rodung mit dauerhafter Wiederaufforstung	11.700 m²	0,2	2.340 m²
Gesamt	32.350 m²		**15.455 m²**

Es sind ca. 15.455 m² Ausgleichsflächen für Eingriffe in den Naturhaushalt (ohne Landschaftsbild) notwendig.

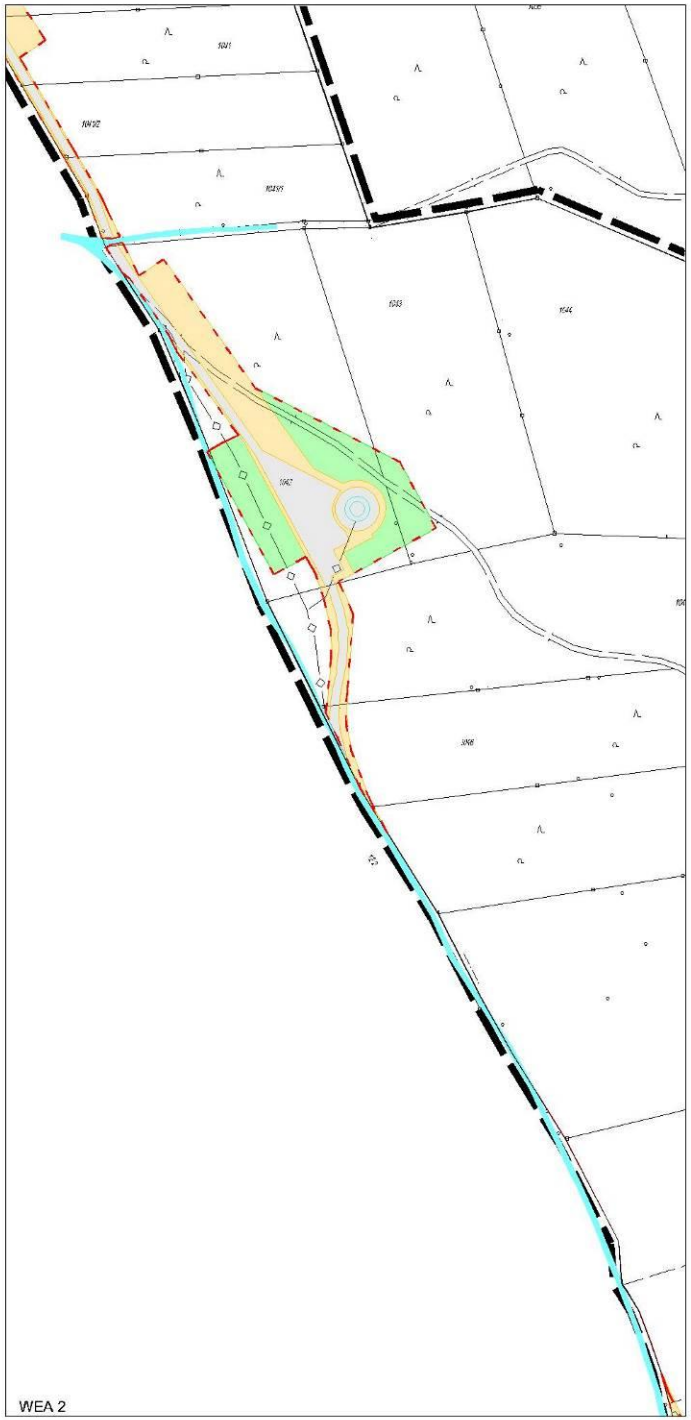

Legende Eingriff Naturhaushalt

- Geltungsbereich Bebauungsplan
- Fundamente Windkraftanlagen - kein Eingriff nach Winderlass
- bestehende Wege - kein Eingriff
- Fläche Eingriff
- Fläche Eingriff Waldfläche mit dauerhafter Teilversiegelung ca. 9.300 m²
- Fläche Eingriff Waldfläche mit dauerhafter Wiederaufforstung ca. 11.700 m²
- Fläche Eingriff Waldfläche mit anschliessender Sukzession ca. 11.350 m²

N

ohne Maßstab

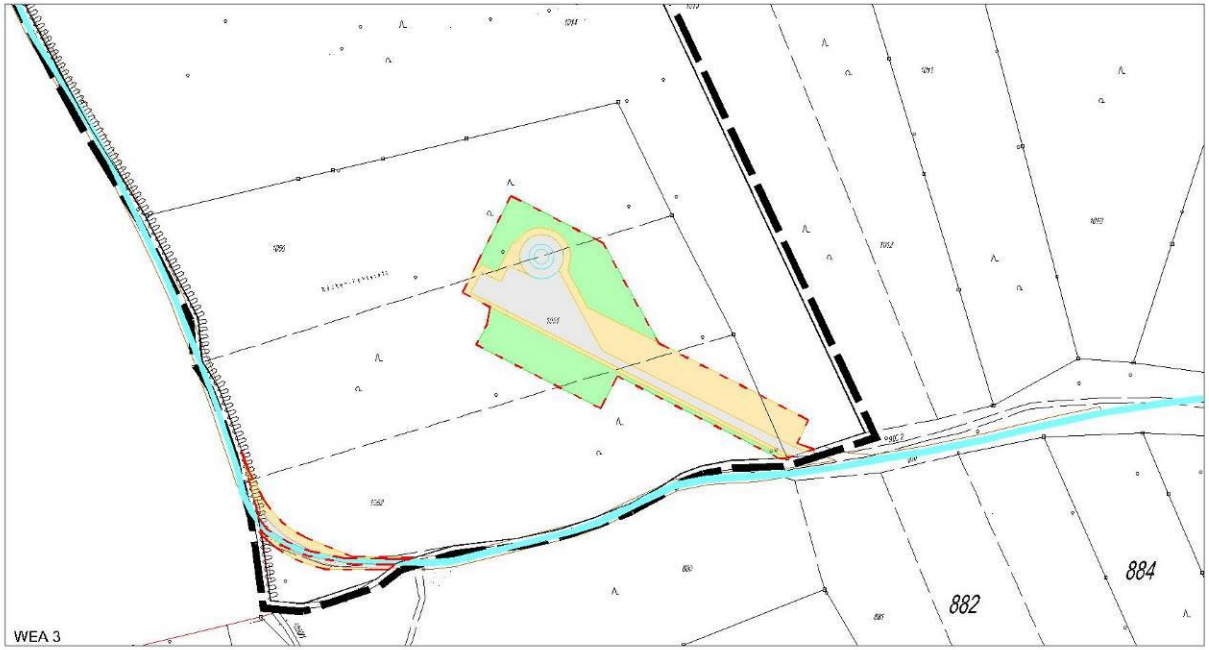

3.12.2.2 Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe in das Landschaftsbild

Der Wirkbereich von Windkraftanlagen geht weit über die unmittelbar durch bauliche Anlagen beanspruchte Fläche hinaus. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können aufgrund der Höhe der Anlagen regelmäßig nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Wird die Anlage zugelassen, besteht für diese Beeinträchtigungen nach Windenergie-Erlass – BayWEE vom 01.09.2016 die Möglichkeit, Ersatz in Geld zu leisten.

Für die Anwendung der Eingriffsregelung ist nach im Rahmen der einzelnen Projektzulassungsverfahren die Anwendung der Matrix in Ziff. 8.3.3. des Windenergie-Erlasses vom 01.09.2016 möglich.

Einstufung des Kompensationsfaktors:

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt auf Basis genannter Matrix in vier Wertstufen basierend auf der Ausprägung der Landschaftsbildeinheiten. Zu prüfen sind die Wertstufen in einem Umkreis von dem 15-fachen der Anlagenhöhe (hier: Radius von 3.000 m bei einer Gesamthöhe von 200 m).

Die Beurteilung der Wertstufen des Landschaftsbildes erfolgt auf Basis der, dem Planverfasser von der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung gestellten, bisher nicht veröffentlichen „5-stufigen Landschaftsbildbewertung Oberpfalz nach Anwendung der bayernweiten Bewertungskriterien“, Stand vom 15.01.2014.

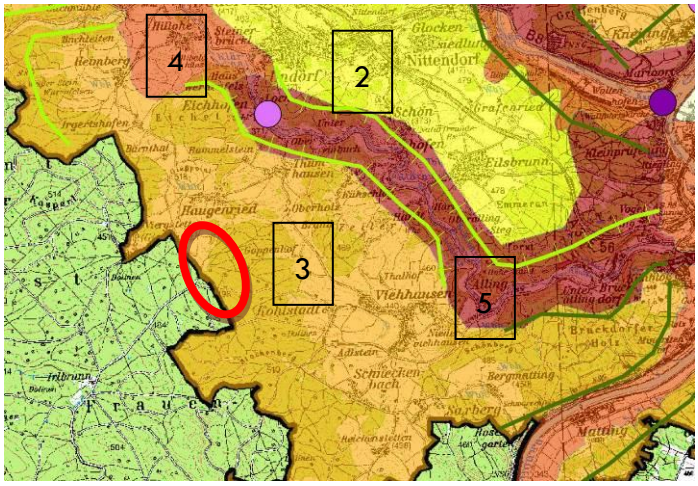

Nach diesem Planwerk liegt der Umgriff des Planungsgebietes innerhalb der Wertstufen 3 „mittel“ (orange) (Waldflächen und landwirtschaftliche Flur mit Ortschaften) und Wertstufe 5 „sehr hoch“ (dunkelrot) im Bereich der Hangkanten der Schwarzen Laber.

Diese 5-stufige Landschaftsbildbewertung wurde differenziert nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde Regensburg (inkl. eines Pufferstreifens für die Zone 4) in die vier Wertstufen nach Winderlass übersetzt.

Wertstufe	Beschreibung gem. Winderlass	Darstellung gem. nachfolgender Abbildung
1	Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. deutlich gegeben (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)	Im Umgriff von 3.000 m nicht vorhanden
2	Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Viel-	Darstellung in cyan, überwiegend landwirtschaftliche Flur mit Ortschaften (Stufe 3 nach 5-stufiger

	falt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen;	Landschaftsbildbewertung); Flächengröße: 1.576,5 ha Entspricht: 46,3 % der Gesamtfläche
3	Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen u. a. weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zonen A und B);	Darstellung in magenta, überwiegend Waldflächen (Stufe 3 nach 5-stufiger Landschaftsbildbewertung); Flächengröße: 1.356,5 ha Entspricht: 39,9 % der Gesamtfläche
4	Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen; hierunter fallen u. a. auch folgende Gebiete: Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutz-zonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zone C);	Darstellung in rot, Tal der Schwarzen Laber mit Hangkante und ca. 1 km Pufferstreifen (Stufe (3 und) 5 nach 5-stufiger Landschaftsbildbewertung); Flächengröße: 467,9 ha Entspricht: 13,8 % der Gesamtfläche
	Flächengröße gesamt:	**3.401,7 ha**

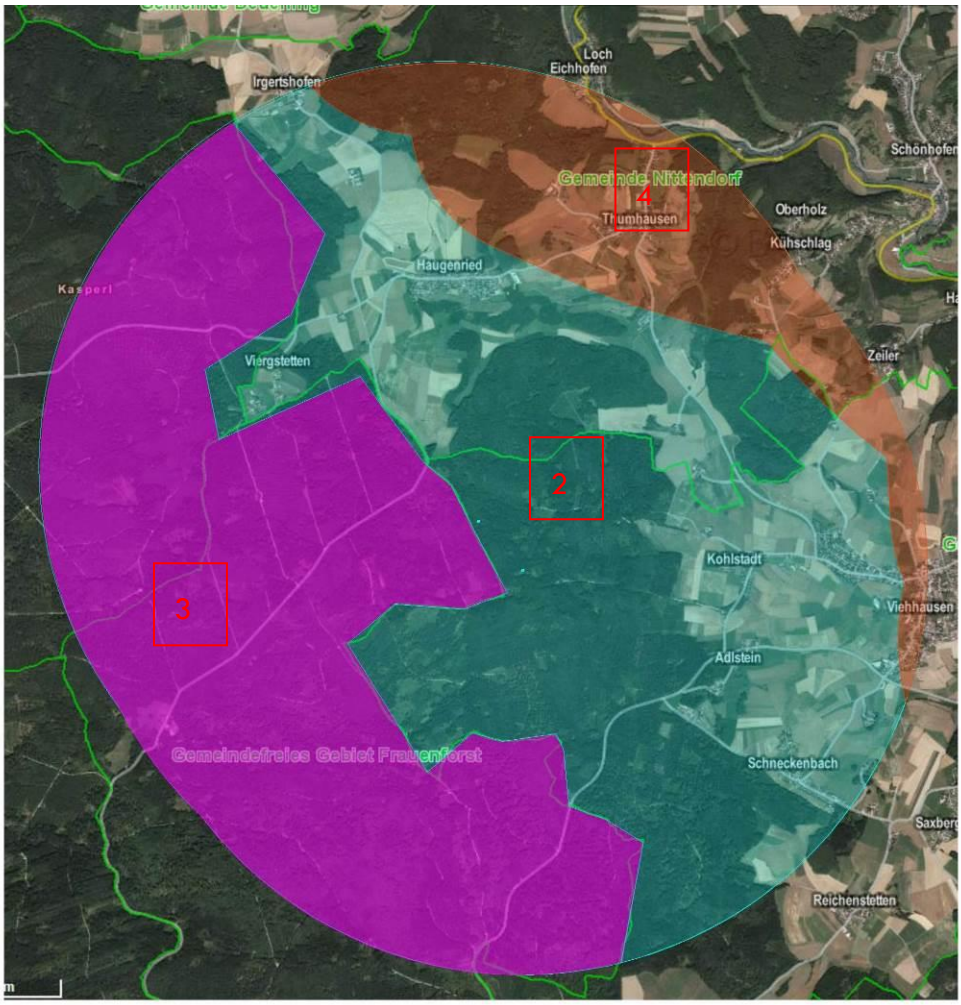

Nach Matrix in Kapitel 9.3.3 ergibt sich damit folgender Kompensationsbedarf für das Landschaftsbild für die Planung des Windparks Sinzing:

Wertstufen	Anlagenhöhe in m	Anzahl der Anlagen	Ersatzzahlung bei Windfarmen (3-7 Anlagen) (Kosten pro laufenden Meter Gesamtanlagenhöhe pro Anlage	Flächenanteil in %	Zu zahlender Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild in Euro
2	200	3	315	46,3	87.507
3	200	3	555	39,9	132.867
4	200	3	1155	13,8	95.634
				Summe:	**316.008 €**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in der verbindlichen Bauleitplanung abschließend anzuwenden. Fachliche Grundlage für die Eingriffe ins Landschaftsbild ist der derzeit gültige bayer. Winderlass. Der Winderlass sieht für die Eingriffe ins Landschaftsbild Ausgleichszahlungen vor. Die in einem Bebauungsplan beinhalteten Festsetzungen erfordern bestimmte, in der Rechtsprechung verfestigte Voraussetzungen. Ausgleichszahlungen lassen sich in der Regel über den bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan notwendigen Durchführungsvertrag regeln. Dieser Vertrag ist regelmäßig nicht Bestandteil des öffentlichen Beteiligungsverfahrens einer Bauleitplanung. Um die Anforderungen an die Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erfüllen, erfolgt nach der fachlichen Ermittlung zum Umfang der Ausgleichszahlungen eine Umrech-

nung auf einen entsprechenden Flächenansatz mit Zuordnung einer konkreten Ausgleichsfläche im Bebauungsplan.

Hierfür wird ein Erfahrungswert von 10 €/m² Kostenaufwand für eine Ausgleichsfläche für die Dauer von 30 Jahren im Rahmen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes angesetzt. Dieser Ansatz umfasst die Kosten für den Erwerb, die Aufwertung und den dauerhaften Erhalt der Ausgleichsfläche.

Somit ist eine Ausgleichsfläche im Umfang von ca. **31.601 m²** (ca. **3,16 ha)** für den Eingriff in das Landschaftsbild notwendig.

3.12.2.3 Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe nach Waldgesetz

Nach Art. 9 Abs. 8 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – bedarf die Rodung keiner Erlaubnis, soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Gestattungen zugelassen ist; es sind dann aber Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sinngemäß zu beachten.

Nach Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG dürfen Genehmigungen oder sonstige behördliche Gestattungen, die eine Rodungserlaubnis ersetzen, nur im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde erteilt werden.“

Die Flächen Wiederaufforstung werden an Ort und Stelle wiederaufgeforstet mit standortgerechten Arten in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde.

Für die dauerhaft teilversiegelten Flächen und die Flächen für Sukzession werden im Rahmen der Eingriffsregelung des Bebauungsplanes geeignete Ausgleichsflächen an anderer Stelle für eine Wiederaufforstung festgesetzt.

Gemäß Vorgaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden die dauerhaft teilversiegelten Flächen im Verhältnis 1:1 und die Flächen für Sukzession im Verhältnis 1:0,5 innerhalb der beplanten Ausgleichsflächen ausgeglichen.

Flächenbezeichnung	Flächengröße	Kompensationsfaktor	Fläche Wiederaufforstung
dauerhaft versiegelte Flächen	9.300 m²	1,0	9.300 m²
Sukzessionsflächen	11.350 m²	0,5	5.675 m²
Notwendige Aufforstung gesamt:			**14.975 m²**
Tatsächlich beplante Aufforstungsflächen auf den Ausgleichsflächen			**24.959 m²** =6.005 m² (A1) + 18.954 m² (A2)

3.12.2.4 Ermittlung des Ausgleichsumfangs für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nach Vorgaben des Fachbeitrages zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (in Anlage Teil F) sind spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen erforderlich.

Als Maßnahme M11 werden für die Waldschnepfe folgende Vorgaben getroffen:

„Zum Ausgleich beanspruchter Waldschnepfenlebensräume werden insgesamt 7,82 ha große Flächen mit einer Grundeignung für die Waldschnepfe in räumlicher Nähe, jedoch in mindestens 500 m Entfernung zu den WEA sowie in mind. 25-75 m zu Straßen für die Waldschnepfe aufgewertet. Dazu werden punktuell spezielle Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte, zur Erhöhung der Waldstruktur und begleitende Maßnahmen entwickelt (siehe auch flächenscharfen Ausgleichsplan im Anhang).

Nach Bestätigung der Umsetzung kann die Freigabe für die Beanspruchung gegeben werden, bei guter fachlicher Umsetzung i.d.R. sofort.

Maßnahmen zur Flächenaufwertung im Einzelnen:

a: Inselartiger Waldbestandsumbau an mehreren punktuell verteilt liegenden Bereichen durch Entnahme von Nadelbaumarten (insb. Fichte) außerhalb der Vogelbrutzeiten und Pflanzung von Laubgehölzen, Artenauswahl in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde.

b: Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen; Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale), Belassen oder Einbringen von Wurzeltellern (z.B. aus zulässigen Rodungen bei Bau der Windkraftanlagen) und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Belassen von Rückegassen.

c: Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer, Belassen von Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o. a.

d: Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen. Pflegeschnitte auf Lichtungen und Rücknahme der Krautschicht sind dann erforderlich, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Arten den Bestand nicht mehr durchlaufen können sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs.

e: Anwuchspflege und Schutz der Pflanzung durch Verbissschutzzäune in den ersten Jahren. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.

- Für alle Bereiche gilt: keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung.

- Für alle Bereiche gilt: Gewährleistung einer natürlichen Waldentwicklung durch angemessene Pflege und Erhalt der Waldinnen- und Waldaußenränder und waldverträglicher Einsatz von Forsttechnik.“

Die in Anspruch genommenen Lebensräume von ca. 7,82 ha werden mit einem Faktor von 1,0 ausgeglichen. Somit entsteht ein Kompensationsbedarf von **78.200 m²**

3.12.2.5 Zusammenfassung der Ermittlung des Ausgleichsumfangs durch Eingriffe für Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Der erforderliche Kompensationsbedarf für die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Kompensationsbedarf Naturhaushalt	15.455 m²
Kompensationsbedarf Landschaftsbild	31.601 m²
Gesamt:	47.056 m²
Kompensationsbedarf ökologische Funktionalität	78.200 m²

Es sind ca. 47.056 m² Ausgleichsflächen für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild notwendig.

Es sind ca. 78.200 m² Ausgleichsflächen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität notwendig.

3.12.3 Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung § 15 (2) i.V.m. § 18 (1) BNatSchG

Es sind naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen im Umfang von insgesamt **48.217 m²** für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild, sowie ca. **78.376 m²** zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgesetzt.

3.12.4 Ausgleichsmaßnahmen

An anderer Stelle als am Ort des Eingriffes in Natur und Landschaft werden gem. § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB festgesetzt.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen und die Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Ausgleichsflächenplänen in den Festsetzungen dienen dem Ausgleich von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild und zur Sicherung der der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.

Die CEF-Maßnahmen der Ausgleichsfläche A3 sind vor den geplanten Eingriffen des Vorhabens durchzuführen.

Übersichtslageplan der Ausgleichsflächen

Nr.	Flur Nr.	Gemarkung /Gemeinde	Flächengröße	Anmerkung
A1	1567 (TF)	Viehhausen / Sinzing	29.263 m² Davon Aufforstung: 6.005 m²	Entwicklung einer landschaftsbildprägenden Streuobstwiese mit Strukturreichtum, Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen durch Ausmagerung und eines standortheimischen, artenreichen, strukturieren Laubwald mit Waldmantel

A2	842 (TF), 843 (TF), 843/7, 843/8, 843/9 (TF), 846 (TF), 845/1 (TF), 845/2	Viehhausen / Sinzing	18.954 m² davon Aufforstung: 18.954 m²	Entwicklung eines standortheimischen, artenreichen, strukturieren Laubwaldes mit Waldmantel
	Gesamt Ausgleichsflächen für Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild		**48.217 m²** **Davon Aufforstung: 24.959 m²**	
A3	852, 870, 870/1, 870/2, 871, 871/1, 871/2, 872, 872/1, 872/2, 873, 873/1, 873/2, 874, 874/3, 874/4		78.376 m²	Anlage eines Kompensationsraumes gemäß Vorgaben des artschutzrechtlichen Beitrags als vorgezogene CEF-Maßnahme

Tabelle: Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die Flächen in einer Größe von **48.217 m²** sind für den naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleich von Landschaftsbild und Naturhaushalt von **47.056 m²** ausreichend.

Die Flächen für den Ausgleich zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in einer Größe von ca. **78.376 m²** sind für die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen von **78.200 m²** ausreichend.

Teilfläche A1:

Die Teilfläche A1 wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Fläche liegt zwischen den Ortschaften Alling und Niederviehhausen. Die Fläche ist im Norden und Südosten von einem Landschaftsschutzgebiet (grüngepunktete Fläche) umgeben. Westlich der Ausgleichsfläche liegt das kartierte Biotop (rot schraffierte Fläche) mit der Beschreibung: „*Waldbestände, Gebüsche und Hecken in und am S- und SO-Rand von Niederviehhausen*“. Im überwiegenden Teil der Fläche befindet sich das Bodendenkmal „*Steinzeitlicher Schlagplatz*“, sowie ein Baudenkmal „*Landhaus*“ westlich der Fläche. Die Fläche liegt in einem Wasserschutzgebiet Zone II.

Durch die geplante Streuobstwiese mit Pflanzung von heimischen Obstsorten und Anlage einer extensiven Wiesenfläche wird der offene Charakter an dieser Stelle des Labertales erhalten, wie auch die Sichtachse von Alling her kommend auf das Baudenkmal. Die vorgesehene extensive Bewirtschaftung der Fläche ohne Pflanzenschutz- und Düngemittel und Entfernung des Mahdgutes zur weiteren Ausmagerung der Fläche dient auch dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes. Eine Beeinträchtigung des Bodendenkmals ist nicht zu erwarten. Im südlichen Teil der Fläche erfolgt eine Aufforstung.

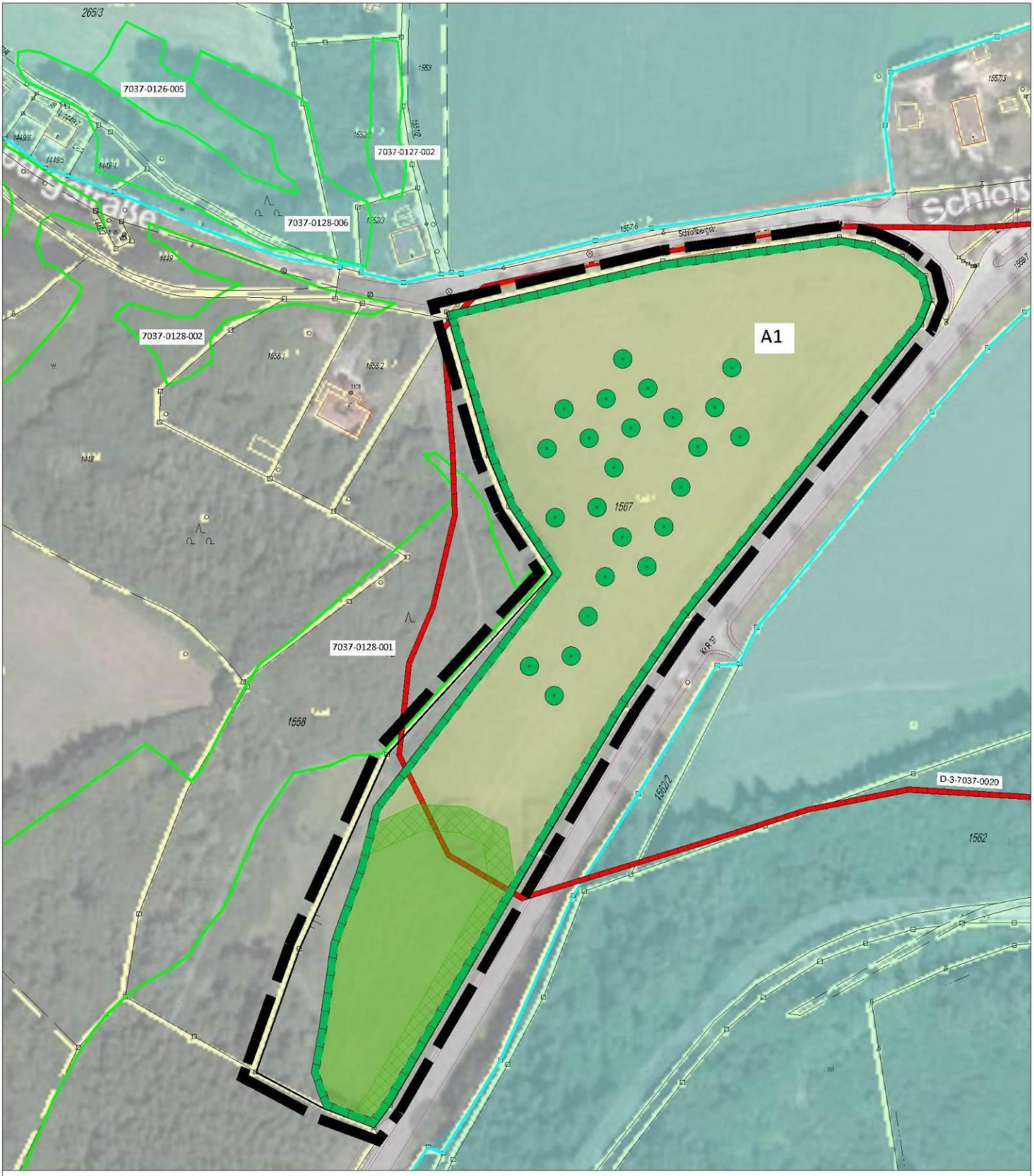

Legende:

- Geltungsbereich Ausgleichsfläche A1
- kartierte Biotope
- Landschaftsschutzgebiet
- bestehende Ausgleichsfläche
- kartiertes Bodendenkmal
- geplante Ausgleichsfläche A1, Aufwertungsfaktor 1,0
  davon Streuobstwiese: 23.258 m²
  davon Aufforstung: 6.005 m²
  tatsächliche Flächengröße: 29.263 m²
  anrechenbare Flächengröße: 29.263 m²
- extensiv genutztes Grünland Planung
- zu pflanzende Obstbäume
- Aufforstung mit 10 m Waldmantel

Ausgleichsfläche A1	
Flurstück	1567 (TF)
Gemeinde	Sinzing
Gemarkung	Viehhausen
gesamte Flächengröße /Aufwertungsfaktor	29.263 m² 1,0
anrechenbare/verfügbare Fläche	29.263 m²
Naturraum[5]	Untereinheit: Hochfläche der Südlichen Frankenalb Haupteinheit: Fränkische Alb
Ausgangszustand: intensiv genutztes Grünland	
Entwicklungsziel: - Anlage einer landschaftsbildprägenden Streuobstwiese mit Strukturreichtum, Anlage von extensiv genutzten Wiesenflächen durch Ausmagerung - Anlage eines standortheimischen, artenreichen, strukturieren Laubwald mit Waldmantel	
Festgesetzte Aufwertungsmaßnahmen Streuobstwiese und extensiv genutzte Wiesenfläche: Pflanzung von Obstbäumen in ortstypischen Sorten, Pflanzraster 15 m x 15 m, Arten- und Sortenauswahl in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und dem Landschaftspflegeverband Regensburg, Pflanzqualität: mind. Hochstämme, 3xv., StU 12-14 Extensivierung des Grünlandes, bei Neuansaat von offenen Stellen mit einer geeigneten autochthonen Saatgutmischung, bzw. mit Mähdruschsaat aus benachbarten Wiesenflächen nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde	
Festgesetzte Pflegemaßnahmen Streuobstwiese und extensiv genutzte Wiesenfläche – Anwuchspflege und Schutz der Pflanzung durch Verbissschutzzäune in den ersten zwei Jahren nach Pflanzung. – Erziehungsschnitt der Obstbäume in mind. 2-jährigen Turnus, – keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung – Mahd oder Beweidung der Extensivgrünlandfläche (Streuobstwiese), keine Verwendung eines Schlegelmähers, zulässig sind 1 oder 2 Mahdtermine pro Jahr mit mind. 3-monatiger Bewirtschaftungsruhe von 15.06. bis 15.09. oder einmalige Mahd ab 15.09. – Entfernung des Mahdgutes,	

[5] aus FIS-Natur-Online (FIN-Web) Naturräumliche Gliederung – Naturraum Untereinheiten, gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramm

Festgesetzte Aufwertungsmaßnahmen Laubwald mit Waldmantel:

Aufbau eines standortheimischen, artenreichen, strukturierten Laubwaldes durch Aufforstung im südwestlichen Bereich:

- Entwicklung eines stufigen und stabilen Bestandsaufbaus (Strauchgürtel, Waldmantel in einer Breite von mind. 10 m) durch Initialpflanzung auf mind. 50 Prozent der Fläche, weitere Etablierung und Entwicklung durch Sukzession zugelassen
- Orientierung der Baumartenwahl an der potenziell natürlichen Vegetation gem. „Potenzielle natürliche Vegetation (PNV) Bayern“ vom Bayerisches Landesamt für Umwelt; hier: „Christophskraut-Waldgersten-Buchenwald“ und in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde Pflanzqualität Forstgehölze mind. 2-jährig verpflanzt, 80-120 cm

Festgesetzte Pflegemaßnahmen Laubwald mit Waldmantel

- Gewährleistung einer natürlichen Waldentwicklung durch Pflege und Erhalt der Waldinnen- und Waldaußenränder
- keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung zulässig
- Zum Schutz vor Wildbiss ist in den ersten Jahren zwingend ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.

Teilfläche A2:

Die Teilfläche A2 wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzt, auf der westlichen Teilfläche befindet sich seit 2015 eine Pappelkurzumtriebsplantage. Die Fläche liegt südwestlich von Kohlstadt und westlich von Adlstein. Westlich und südlich grenzt der Frauenforst an. Es befinden sich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete in einem Umkreis von mind. 1,8 km um das Planungsgebiet. Die Fläche liegt in den Zonen IIIA und IIIB eines Wasserschutzgebietes.

Durch die geplante Aufforstung mit Waldmantel dient dem Aufbau eines standortgemäßen Laubwaldes im direkten Anschluss an den Frauenforst. Der vorgesehene dauerhafte Bewuchs der Fläche dient auch dem Schutzzweck des Wasserschutzgebietes.

Ausgleichsfläche A2	
Flurstücke	842 (TF), 843 (TF), 843/7, 843/8, 843/9 (TF), 846 (TF), 845/1 (TF), 845/2
Gemeinde	Sinzing
Gemarkung	Viehhausen
gesamte Flächengröße /Aufwertungsfaktor	18.954 m² 1,0
anrechenbare/verfügbare Fläche	18.954 m²
Naturraum[6]	Untereinheit: Hochfläche der Südlichen Frankenalb Haupteinheit: Fränkische Alb
Ausgangszustand: intensiv genutztes Grünland, Acker, Pappelkurzumtriebsplantage seit 2015 auf Fl.-Nr. 846	
Entwicklungsziel: - Anlage eines standortheimischen, artenreichen, strukturieren Laubwaldes mit Waldmantel	
Festgesetzte Aufwertungsmaßnahmen Aufforstung: Aufbau eines standortheimischen, artenreichen, strukturierten Laubwaldes durch Aufforstung: – Entfernung der Pappelkurzumtriebsplantage – Entwicklung eines stufigen und stabilen Bestandsaufbaus durch Initialpflanzung auf der gesamten Fläche, für den Waldmantel in einer Breite von mind. 10 m durch Initialpflanzung auf mind. 50 Prozent der Fläche, weitere Etablierung und Entwicklung durch Sukzession zugelassen. Innerhalb der Flurstücke darf jeweils ein 5 m breiter Streifen als Rückegasse für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der hinterliegenden Waldflächen freigehalten werden. – Orientierung der Baumartenwahl an heimischen Eichen-Hainbuchenwäldern (mit Stiel-Eiche, Hainbuche, Winter-Linde, Vogel-Kirsche, Feld-Ahorn, Weiß-Tanne (ca. 5%) etc.) und in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde Pflanzqualität Forstgehölze mind. 2-jährig verpflanzt, 80-120 cm	
Festgesetzte Pflegemaßnahmen Aufforstung – Gewährleistung einer natürlichen Waldentwicklung durch Pflege und Erhalt der Waldinnen- und Waldaußenränder – keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung zulässig – Zum Schutz vor Wildbiss ist in den ersten Jahren zwingend ein entsprechender Schutzzaun erforderlich. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf.	

[6] aus FIS-Natur-Online (FIN-Web) Naturräumliche Gliederung – Naturraum Untereinheiten, gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramm

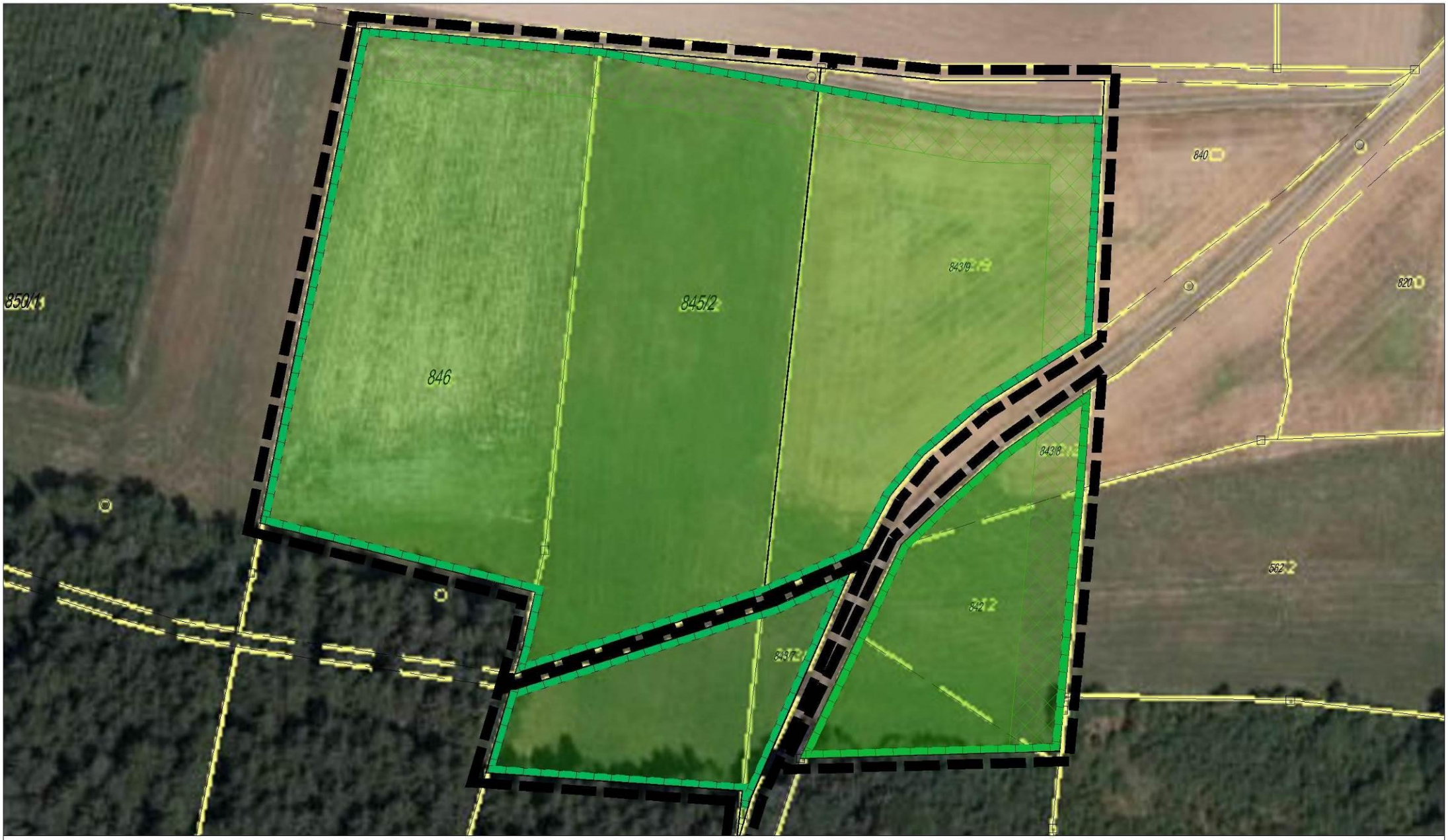

Legende:

Geltungsbereich Ausgleichsfläche A2

geplante Ausgleichsfläche A2, Aufwertungsfaktor 1,0
tatsächliche Flächengröße: 18.954 m²
anrechenbare Flächengröße: 18.954 m²

Aufforstung mit 10 m Waldmantel

Teilflächen CEF-Maßnahme A3:

Die Teilflächen A3 liegen innerhalb des Waldes und werden derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen nordwestlich der Ausgleichsflächen A3. Auf den Flächen befinden sich derzeit überwiegend Nadelwald, in Teilbereichen Laubmischwald. Die Maßnahmenflächen wurden durch Begehung mit der zuständigen Forstbehörde ausgewählt.

Die Maßnahmen auf den Flächen liegen innerhalb eines Umkreises von 500 m – 1.500 m um die südliche Windkraftanlage und damit innerhalb des artspezifischen Aktionsradius und außerhalb von Bereichen mit Störungspotentialen (Windkraftanlagen (Mindestabstand 500 m), Kreisstraße (Mindestabstand 25 m))

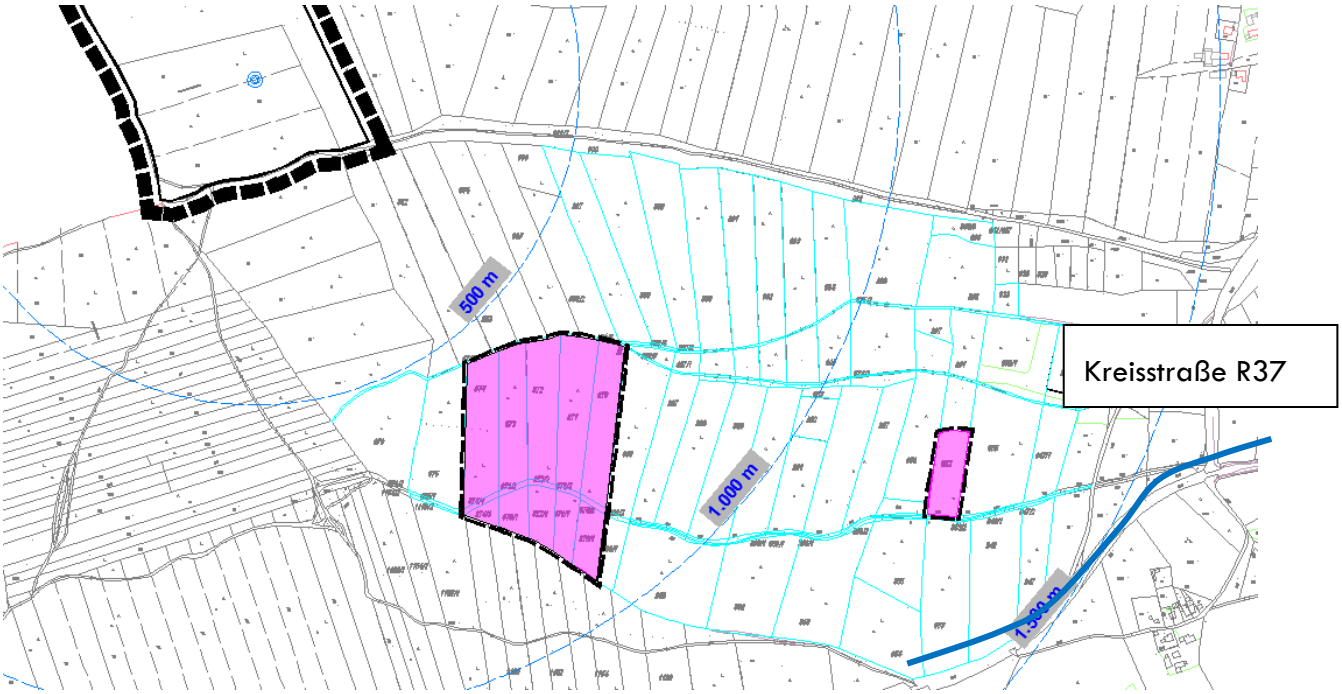

Die Maßnahmen wurden nach dem Maßnahmenkatalog des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen[7] für die Art Waldschnepfe im Bebauungsplan festgesetzt und durch den Vorhabenträger dauerhaft durch Dienstbarkeiten gesichert.

Durch die geplanten Umbaumaßnahmen z.B. Herausnahme der Fichte und Pflanzung von Rot-Buche in inselartigen Bereichen, Belassen/Einbringen von Totholz, Wurzeltellern, Wildschweinsuhlen werden Attraktionsräume für die genannte Art geschaffen, welche in einem ausreichenden Abstand zu den geplanten Windkraftanlagen liegen. Im nördlichen Teil befindet sich ein Tälchen, in dem feuchtnasse Standorte vorherrschen. In diesem Bereich sollen insb. feuchte Mulden wie Wildschweinsuhlen und kleine Senken gefördert werden.

Es befinden sich keine naturschutzfachlichen Schutzgebiete in einem Umkreis von mind. 1,5 km um das Planungsgebiet. Die Flächen liegen in der Zone IIIA eines Wasserschutzgebietes.

---

7 http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103137 Abruf 15.09.2016

Ausgleichsfläche CEF-Maßnahme A3	
Flurstücke	852, 870, 870/1, 870/2, 871, 871/1, 871/2, 872, 872/1,872/2, 873, 873/1, 873/2, 874, 874/3
Gemeinde	Sinzing
Gemarkung	Viehhausen
gesamte Flächengröße /Aufwertungsfaktor	78.376 m² 1,0
anrechenbare/verfügbare Fläche	78.376 m²
Naturraum[8]	Untereinheit: Hochfläche der Südlichen Frankenalb Haupteinheit: Fränkische Alb
Potentielle natürliche Vegetation	Hexenkraut- oder Rasenschmielen- bzw. Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Rasenschmielen- bzw. Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald oder Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald
Ausgangszustand: Überwiegend Nadelwald, in Teilbereichen Laubmischwald	
Entwicklungsziel: - Anlage eines Kompensationsraumes bzgl. Artenschutz als Lebensraum	
Festgesetzte Aufwertungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen): Schaffung von Attraktionsräumen durch: **M1:** inselartiger Waldbestandsumbau punktuell an mehreren verteilt liegenden Bereichen durch Entnahme von Nadelbaumarten (insb. Fichte) im Zeitraum von 01.Oktober bis Ende Februar und Pflanzung von Laubgehölzen, Artenauswahl in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde **M2:** Entwicklung von Waldlichtungen und Blößen (zulässige Nutzung als Holzlagerplatz in den Monaten Anfang November bis Ende Januar); Anlage und Pflege von Gehölz-Jungwuchsflächen (als Bestandteil der Balzareale), Belassen oder Einbringen von Wurzeltellern (z.B. aus zulässigen Rodungen bei Bau der Windkraftanlagen) und liegendem Totholz z. B. nach Windwurf als Deckungsstruktur, Belassen von Rückegassen **M3:** Förderung von feuchten bis nassen Sonderstandorten durch Anlage kleiner Senken mit Flachwasser oder Kleingewässer, Belassen von Hirsch- oder Wildschweinsuhlen	
Festgesetzte Pflegemaßnahmen **P1:** Offenhalten der Waldlichtungen, Wege und Schneisen. - **P2:** Anwuchspflege und Schutz der Pflanzung durch Verbissschutzzäune in den ersten fünf Jahren. Dieser ist zu entfernen, sobald die Pflanzung so gut aufgewachsen ist, dass sie des Schutzes nicht mehr bedarf. - **für alle Bereiche der Flächen A3 gilt:** keine Dünger- und Pflanzenschutzmittelanwendung zulässig - **für alle Bereiche der Flächen A3 gilt:** Gewährleistung einer natürlichen Waldentwicklung durch Pflege und Erhalt der Waldinnen- und Waldaußenränder und Pflegeschnitte auf Lichtungen und Rücknahme der Krautschicht, wenn die Vegetation so dicht wird, dass die Arten den Bestand nicht mehr durchlaufen können sowie bei aufkommendem Gehölzwuchs.	

[8] aus FIS-Natur-Online (FIN-Web) Naturräumliche Gliederung – Naturraum Untereinheiten, gemäß des Arten- und Biotopschutzprogramm

bisherige Nutzung der Lichtung als Weg auf Privatgrund. Geplante Verlegung des Weges auf das öffentlich gewidmete Flurstück Nr. 874/2.
72.219 m²
M1, hier: Entnahme von Fichten und Pflanzung von Laubgehölzen (Rot-Buche);
M2, hier: Belassen von Totholz, Einbringen von Wurzeltellern, Belassen der Lichtung, Belassen von Rückegassen, Entwicklung einer Blöße (zulässige Nutzung als Holzlagerplatz in den Monaten November - Ende Februar)
M3, hier: Belassen von Senken und Wildschweinsuhlen
P1 Offenhalten der Lichtung entlang des Weges
P2
M1, hier: Entnahme von Fichten und Pflanzung von Laubgehölzen (Rot-Buche);
M2, hier: Einbringen von Wurzeltellern
P2
6.157 m²
Blöße
874
872
873
871
870
869
868
867
864
863
862
861
860
859
857
855
854
853
852
851
897
895
874/2
874/4
874/3
873/2
873/1
872/2
872/1
871/2
871/1
870/2
870/1
869/4
869/3
869/2
867/2
867/1
860/1
868/1
859/1
859/2
853/2
1160
1162
1164
1166

4. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG, BODENORDNUNG

Die möglichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden im Umweltbericht (Anlage zur Begründung) beschrieben. Erhebliche Auswirkungen auf die Forstwirtschaft sind durch den geringen Flächenverbrauch der baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Nutzung sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand außerhalb der von den Rotorblättern überstrichenen Grundflächen nicht zu erwarten. Eine Einschränkung der privilegierten forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgen lediglich durch den Ausschluss von dauerhaften Aufenthaltsräumen innerhalb des Planungsgebietes auf Ebene des Bebauungsplanes.

Innerhalb des Sondergebiets ist kein Flächenerwerb durch die Gemeinde vorgesehen. Bodenrechtliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Realisierung ist durch einen Vorhabenträger gewährleistet. Die Auswirkungen auf eigentumsrechtliche Belange beschränken sich auf die Nutzungsänderung der unmittelbaren Sondergebietsflächen. Durch die Gemeinde Sinzing werden Regelungen über den Rückbau vertraglich mit dem Vorhabenträger vereinbart.

Im Parallelverfahren wird durch die 1. Deckblattänderung des Flächennutzungsplanes ein Sondergebiet Windkraft im Bereich der Planungsfläche dargestellt.

Der Südteil der Fläche liegt in einem Wasserschutzgebiet. Die Zulässigkeit von Windkraftanlagen ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung, für die im Bebauungsplanes umfangreiche Hinweise zu Auflagen aufgenommen wurden, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Durch die gewählten Siedlungsabstände von mehr als 1.000 m ist nicht von einem erheblichen Wertverlust von Gebäuden der nächstgelegenen Siedlungen auszugehen.

Wertminderungen auf land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten, da die bisherige Nutzung nahezu uneingeschränkt fortgesetzt werden kann und Ertragseinbußen nicht zu erwarten sind.

Um erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere im Rahmen der artschutzrechtlichen Prüfung auszuschließen, sind Monitoringmaßnahmen für die festgesetzte CEF-Maßnahme zur Überwachung der Wirksamkeit nach § 4c BauGB notwendig. Die entsprechenden Flächen sind durch Dienstbarkeiten durch den Vorhabensträger dauerhaft gesichert.

Weitere Anlagen:

- Umweltbericht
- Büro für Landschaftsökologie, Faunistik und Vegetation Robert Mayer, Freising mit Datum vom 26.05.2017 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Bauleitplanung Sondergebiet Windkraftanlagen, vorhabenbezogener Bebauungsplan Windpark Sinzing mit 1. Änderung (Deckblattänderung) Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Sinzing“
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt mit Datum vom 10.07.2014 ein „Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Sinzing, Bericht Nr.: I17-SCH-2013-02 Rev.03“
- I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt mit Datum vom 10.07.2014 eine „Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Sinzing, Bericht Nr.: I17-SCH-2013-02 Rev.03“
- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 27.04.2017 „Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b08“
- IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth mit Datum vom 28.04.2017 eine „Bewertung zum Eisabwurf im Rahmen des Bauleitverfahrens, Bericht Nr. 14.7685-b09“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 24.06.2015 „Umweltverträglichkeitsstudie, Neufassung“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 24.06.2015 „Landschaftspflegerischer Begleitplan, Neufassung“
- Ing-Büro Umweltforschung und Raumplanung, Schönhofen mit Datum vom 23.06.2015 „Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Neufassung“
- Ing.-Büro Schröfl, Pfaffenberg mit Datum vom 25.02.2014 „Geotechnischer Untersuchungsbericht“
- Ing.-Büro Schröfl, Pfaffenberg mit Datum vom 12.02.2017 „Versickerung Niederschlagswasser“
- Steinhofer + Kollegen, Ing.-Gesellschaft im Bauwesen, Regensburg mit Datum vom 15.04.2014/07.10.2014 „Brandschutznachweis“
- Gutachterliche Stellungnahme zum Brandschutzkonzept, Büro Steinhofer mit Datum vom 26.07.2016
- Strellen, Thomas, TS Photogrammetrie und Geoinformatik, Raisting mit Datum vom 31.03.2017, „Sichtanalyse Windpark Sinzing; Analyse der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf ausgewählte Denkmale und Landschaftsbilder“
- Strellen, Thomas, TS Photogrammetrie und Geoinformatik, Raisting mit Datum vom 13.05.2017, „Sichtbarkeitsanalyse Windpark Sinzing, Burgruine Niederviehhausen“
- Zimmermann, Florian, Prof. Dr., Stellungnahme aus denkmalfachlicher Sicht zum Schreiben des BLfD vom 13.03.2015 zur Sichtbarkeitsanalyse Strellen vom 19.09.2014, München, den 13.04.2015